

Die Preussische Gesetzgebung

betreffend die

Zwangsvollstreckung

in das unbewegliche Vermögen

mit

Kommentar

und mit einem Anhang betreffend

die Bestimmungen über freiwillige Subhastationen

von

Dr. J. Kretsch, und Dr. O. Fischer,
Kais. Geh. Regierungsrath in Berlin. orb. o. Prof. der Rechte in Breslau.

Dritte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Berlin S.W. 48.

J. Guttentag, Verlagshandlung.

1894.

V o r w o r t.

Der vorliegende Kommentar erschien zuerst in den Jahren 1883 und 1884, bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. Juli 1883.

Im Jahre 1886 wurde eine durch einen Nachtrag ergänzte Ausgabe veranstaltet.

Nunmehr hat eine vollständige Durch- und Umarbeitung des Werkes stattgefunden.

Das gesammte inzwischen durch Gesetzgebung,*) Rechtsprechung und Literatur neu geschaffene Material ist berücksichtigt. Die eigenen Ansichten sind überall nachgeprüft und, so weit erforderlich, berichtigt worden. Auch der Entwurf des Reichsgesetzes betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist zur Vergleichung herangezogen.

Gleichwohl ist der Umfang des Buches erheblich verkleinert. Einem Wunsche des Herrn Verlegers gemäß sind insbesondere die historischen Abschnitte des Werkes zum größten Theile weggelassen worden. In dieser Beziehung ist also auch künftig auf die erste Auflage zurückzugehen.

Die allgemeinen Lehren hinsichtlich der Zwangsvollstreckung sind in der Hauptsache nicht mehr in der Einleitung vorgetragen, sondern in den Kommentar selbst, insbesondere zu den §§ 1—3, gestellt worden.

Berlin und Breslau im August 1894.

J. Arch. O. Fischer.

*) Auch im Gebiete des rheinisch-französischen Rechts.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	V
Berichtigungen und Zusätze	VI
Literatur zu dem Gesetze vom 13. Juli 1883	VII
Abkürzungen	VIII

Einleitung.

§ 1. Römisches Recht	1
§ 2. Aelteres deutsches Recht	4
§ 3. Deutsches Recht nach der Reception des römischen Rechts	6
§ 4. Aelteres preussisches Recht	10
§ 5. Neuere preussisches Recht	15
§ 6. Einwirkung der Reichsjustizgesetze. — Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 13. Juli 1883	19
§ 7. Rechtliche Natur der Zwangsvollstreckung	23
§ 8. Verhältniß zum Reichsrecht	28

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883

Gegenstand — § 1	32
Erster Abschnitt. Zwangsvollstreckung in Grundstücke	54
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen — §§ 2—5	54
Zweiter Titel. Eintragung im Grundbuche — §§ 6—12.	94
Dritter Titel. Zwangsvollstreckung — §§ 21—138	132
I. Einleitung des Verfahrens — §§ 13—20	132
II. Theilnahmerechte der Interessenten — §§ 21—38	152
III. Versteigerung — §§ 39—100	188
Zusammenstellung der bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Forderungen	222
IV. Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes — §§ 101—138	348
Theilungsplan	367
Vierter Titel. Zwangsverwaltung — §§ 139—154	432
Anhang zum vierten Titel:	
Allgemeine Verfügung vom 7. März 1892, betr. die Geschäftsführer der Verwalter u. s. w.	470
Zweiter Abschnitt. Zwangsvollstreckung in andere Gegenstände des unbeweglichen Vermögens	486
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen — §§ 155, 156	486
Zweiter Titel. Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigentum — §§ 157—161.	488

	Seite
Dritter Titel. Zwangsvollstreckung in Schiffmühlen und Gerechtigkeiten — § 162	491
Vierter Titel. Zwangsvollstreckung in Schiffe. — §§ 163—179	493
Dritter Abschnitt. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen — §§ 180—187	516
Vierter Abschnitt. Verfahren bei nicht vollendetem Grundbuche — §§ 188—198	541
Fünfter Abschnitt. Schluß- und Uebergangsbestimmungen — §§ 199—211	552
Gesetz, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 18. Juli 1883	578
Kostentabelle für die Gerichtsgebühren	590
Anhang zum Gerichtskostengesetz: die Gebühren der Rechtsanwälte bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen	595
Ausführungsbestimmungen	607
Anhang.	
Die Bestimmungen über freiwillige Subhastationen im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts	608
Sachregister	619

Berichtigungen und Zusätze.

- S. 4 Anm. 3. lies statt de aed. ed 21, 2 — de evict. 21, 1.
 S. 72 Zeile 18 v. u. lies statt straflose — kraftlose.
 S. 103 in Anm. c Zeile 11 v. o. lies statt Anm. 5 b. — 6 b.
 S. 110 Zeile 10 v. o. lies statt zu § 6 — vor § 6.
 S. 112 Zeile 6 v. o. lies statt Verwaltung — Vormerkung.
 S. 140 ist am Schlusse der Anm. 5. hinzuzufügen: Nach der Allgemeinen Verfügung des Justizministers v. 2. November 1883 (J.M.Bl. S. 332) hat das Vollstreckungsgericht — ohne daß dafür Gebühren und Auslagen erhoben werden dürfen — auch die vorgesezte Dienstbehörde des Schuldners zu benachrichtigen, wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Pfarr- oder Schulgebäudes oder eines andern zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Grundstückes eingeleitet oder ein Beitritt zugelassen ist.
 S. 283 in Anm. 8 Zeile 3 v. o. ist hinter § 62 Abs. die Ziffer 4 einzuschalten.

Literatur zu dem Gesetze vom 13. Juli 1883.

- 1) Dr. Karl Kurbaum, Neue Grundsätze der Zwangsversteigerung von Immobilien nach dem Preussischen Gesetze vom 13. Juli 1883.
- 2) Dr. Paul Jäckel, Die Zwangsvollstreckungsordnung in Immobilien (Kommentar). 3 Auflage 1892.
- 3) D. Rudorff, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kommentar).
- 4) W. Dorendorf, Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kommentar)
- 5) R. Knorr, Das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. (Kommentar).
- 6) Czarniecki, Kommentar zu dem Gesetze betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 3 Auflage 1893.
- 7) W. Volkmar, Das Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Handausgabe mit Anmerkungen).
- 8) Dr. C. Schwarz, Die Zwangsvollstreckung in Immobilien (Handausgabe mit Anmerkungen).
- 9) Leo Mugdan, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (kurzes Lehrbuch)
- 10) Dr. J. Freund, Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke im Gebiete des Allgemeinen Landrechts (Populäre Darstellung)
- 11) R. Schneider, Zur Einführung der Subhastationsordnung vom 13. Juli 1883 in die hannoversche Praxis.
- 12) Dr. Heidenfeld, Die Zwangsversteigerung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung (Vorträge, gehalten im Berliner Anwalt-Verein)
- 13) W. Henke, Die preussische und bayerische Subhastationsordnung (Vergleichende Zusammenstellung und Erläuterung beider Gesetze)
- 14) C. Wilmanns, Formularbuch zu dem Gesetze betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (auf amtliche Veranlassung).
- 15) W. Stegemann, Die Materialien zum Gesetze vom 13. Juli 1883.
- 16) M. Hesse, Immobiliarenrecht und Immobiliarexecution nach den preussischen Gesetzen vom 5. Mai 1872 und 13./18. Juli 1883.
- 17) F. Fidler, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. (Handausgabe mit Anmerkungen).
- 18) S. Schmidt, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. (Populäre Darstellung).
- 19) Th. Wolff, Die Eintragung in das Grundbuch zur Vollstreckung einer Forderung.
- 20) Rintelen, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (kurze systematische Darstellung).
- 21) Peiser, Die Zwangsverwaltung von Grundstücken (1888)
- 22) Derselbe, Die Geschäftsführung der Zwangsverwaltung und die gerichtliche Zwangsverwaltung. 1893
- 23) Schmidt, Der gerichtliche Zwangsverwalter. 1893.

A b k ü r z u n g e n .

Die in vorstehender Uebersicht genannten Werke sind, soweit sie benutzt werden konnten, in der Regel nur mit dem Namen des Verfassers beziehungsweise Herausgebers bezeichnet. Ebenso sind citirt: Die Commentare zur Civilprozeßordnung von L. Seuffert und von v. Wilimowski u. Levy, die Commentare zu den Grundbuchgesetzen von Achilles, Bahlmann und Lurnau, der Commentar zur Subhastationsordnung v. 15. März 1869 von Wachler (3. Auflage), Kurlbaum, Die preußische Subhastationsordnung v. 15. März 1869 unter dem Einflusse der Deutschen Justizgesetze und der Preussischen Ausführungsgesetze zu denselben, Strippelmann, Subhastationsverfahren, sowie die Lehrbücher des Pandektenrechts, des Deutschen und des Preussischen Privatrechts von Windscheid, Stobbe, Dernburg und Eccius.

Außerdem sind folgende Abkürzungen gebraucht:

A. G. = Ausführungs-gesetz.

A. G. O. = Allgemeine Gerichtsordnung

Allg. Verggef. = Allgemeines Vergesetz v. 24. Juni 1865

A. L. R. = Allgemeines Landrecht.

A. M. = Anderer Meinung

c. c. = code civil.

C. P. O. = Deutsche Civilprozeßordnung

Dernburg Pfdr. = Dernburg Pfandrecht, Leipzig 1860.

Dernburg, Hyp. R. I. II. = Das Preussische Hypothekenrecht Abth. I (Dernburg u. Hinrichs) und Abth. II.

E. G. = Gesetz betreffend den Eigenthums-erwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872.

E. G. = Einführungs-gesetz. Mit den Zusätzen Lade (Ladegebiet), N. V. P. (Neuvorpommern und Rügen), Schl. S. (Schleswig-Holstein), Hann. (Hannover), Kassel (Bezirk des vormaligen Appellationsgerichts zu Kassel), Ehr. (Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein), H. z. (Hohenzollern), Rh. Id. (Rheinlande) bedeutet es die Gesetze zur Einführung der Grundbuchgesetze in den betreffenden Landes-theilen.

Entsch. = Entscheidungen des vormaligen Obertribunals (amtliche Ausgabe).

G. B. O. = Grundbuchordnung

G. R. G. = Deutsches Gerichtskostengesetz.

Gruchot = Gruchot (Rassow-Künkel), Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.

G. S. = Gesesamml. für die Preussischen Staaten.

G. V. G. = Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.

Hann. V. P. O. = Hannoversche bürgerliche Prozeßordnung

H. G. B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.

H. O. = Hinterlegungsordnung.

Jädel S. D. = Commentar z. Subhastationsordnung v. 1869.

- J. M. Bl.** = Justiz-Ministerialblatt.
Zohow = Jahrbuch endgültiger Entscheidungen der preussischen Appellationsgerichte.
R. = Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Zohow u. Künigel.
R. G. = Kostengesetz bei Zwangsversteigerungen u. s. w. v 18. Juli 1883.
R. O. = Deutsche Konkursordnung.
Kurlbaum n. G. = Neue Grundsätze der Zwangsversteigerung.
Reiser = die Zwangsverwaltung (Literatur Nr. 21).
Reiser I = die Geschäftsführung (Literatur Nr. 22).
Pr. R. O. = Preussische Konkursordnung v 8. Mai 1855.
R = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Reichsgerichts.
R. A. G. O. = Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
R Entw. = Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs; I. (erste Lesung). II. (zweite Lesung).*)
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
R. G. B. O Entw. = Entwurf der Grundbuchordnung
R. O. H. G. = Reichsoberhandelsgericht.
R Zw G Entw = Entwurf des Gesetzes betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.
Sch. O. = Schiedsmannsordnung.
S. O. = Preussische Subhastationsordnung vom 15. März 1869
St. G. B. = Deutsches Strafgesetzbuch.
St. P. O. = Deutsche Strafprozessordnung.
Strietth. = Strietthorst Archiv.
V. O. = Vormundschaftsordnung
W. O. = Deutsche Wechselordnung.
Zw G = Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4 März 1879.
Zw. Vollstr Ges = Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883.

*) Die zweite Lesung hat erst vom vierten Bogen an benutzt werden können.

Einleitung.

Eine Skizze des Entwicklungsganges der Rechtsinstitute, welche in dem nachstehend erläuterten Gesetze kodificirt sind, muß von den beiden Wurzeln des modernen Rechtes, dem römischen und dem älteren deutschen Rechte, ihren Ausgang nehmen.

§ 1. Römisches Recht.

Für das römische Recht ist zwischen der Beitreibung einer persönlichen Forderung gegen den Schuldner und der zwangsweisen Befriedigung wegen einer Forderung, für welche ein Vermögensstück dinglich verhaftet ist, aus der haftenden Sache scharf zu unterscheiden.

Die Befriedigung des dinglichen Gläubigers aus der Pfandsache war der privaten Selbsthilfe überlassen. Das Normalpfandrecht des neueren römischen Rechtes, die Hypothek, wurde regelmäßig dadurch verwirklicht, daß der allein zum Verlaufe berechtigte erste Pfandgläubiger, welcher sich auch mittelst der *actio hypothecaria* in den Besitz der Pfandsache setzen konnte, die Pfandsache *privatim* an einen Dritten verkaufte und diesem das Eigenthum an derselben übertrug. Der Vorgang ist ein rein privatrechtlicher und kann daher auch rein privatrechtlich konstruirt werden. Der Gläubiger handelt, wie schon die klassische römische Jurisprudenz im Gegensatz zu einer älteren, in den justinianischen Institutionen wieder auftauchenden Meinung erkannt hatte, nicht als Stellvertreter des Schuldners, sondern kraft eigenen Rechtes. Er als *venditor* schließt mit dem Dritten als *emtor* den *contractus emtionis venditionis*; aus dem für ihn die *actio venditi* und für den Dritten die *actio emti* hervorgeht. Die Haftung für Eviction sowie für heimliche Mängel lag aber nicht dem Gläubiger, sondern dem Verpfänder ob. Der Gläubiger haftete, abgesehen von der besonderen Uebnahme einer

Garantie, nur im Falle des dolus. Außerdem konnte er den Kaufpreis nicht fordern, wenn die Sache in der Zwischenzeit evincirt wurde.

Der Pfandgläubiger, welcher einen annehmbaren Käufer nicht finden konnte, durfte sich an den Kaiser wenden, welcher ihm auf sein Gesuch das Eigenthum der Pfandsache für die Lage zuschlug. Der Eigenthumsübergang erfolgt hier auf Grund eines Aktes staatsrechtlicher Natur, durch den Zuschlag, welchen der Kaiser in Ausübung einer außerordentlichen Gerichtsbarkeit ertheilt.¹⁾

Gänzlich abweichend war die zwangsweise Durchführung der bloß persönlichen Forderung. Hier war die Feststellung der Forderung durch Urtheil oder gerichtliches Anerkenntniß die regelmäßige nothwendige Vorbedingung.

In der Kaiserzeit erfolgte die Beitreibung einer Geldforderung durch die wohl nach dem Vorbilde der älteren publicistischen pignoris capio entwickelte, vom Magistrat geleitete Zwangsvollstreckung mittelst Pfändung und Veräußerung einzelner Vermögensstücke des Schuldners (pignus in causa iudicati captum). Die Ausführung erfolgte durch die gerichtlichen Beamten. Grundstücke wurden nur gepfändet, wenn bewegliche körperliche Sachen nicht in zulänglicher Masse vorgefunden wurden. Nach zwei Monaten erfolgte die öffentliche Versteigerung. Ausgeschlossen vom Mitbieten waren der Richter und der Schuldner. Dagegen durfte der Gläubiger jedenfalls dann mitbieten, wenn in dem ersten Termine ein annehmbares Gebot nicht abgegeben war. Dem Meistbietenden wurde, wenn sein Gebot ein annehmbares war, der Zuschlag ertheilt. Durch eine dolose Verschleuderung wurde gegen die Versteigerungsbeamten die actio doli begründet. Dagegen war aber eine Rückgängigmachung wegen laesio enormis nicht möglich. Die Uebergabe durfte nur gegen Baarzahlung erfolgen. Wurde gleichwohl das Gebot kreditirt, so blieb, da eine actio venditi Niemandem zustand, nichts übrig, als die Sache dem Ersteher wieder abzunehmen und nochmals zu versteigern. Der Ersteher erlangte durch die Uebergabe das Eigenthum der Pfandsache nur dann, wenn der Schuldner Eigenthümer der ersteigerten Sache gewesen war. Sonst war er der Eviction ausgesetzt. Da aber die actio emti ebenfalls gegen Niemanden gegeben ist, so konnte er sich dieserhalb nur an den Schuldner halten, und zwar nur auf den Betrag, um

¹⁾ Publicistischer Momente bedarf es auch zur Konstruktion des Eigenthumsüberganges bei dem unter dem Namen praedium schon dem alten Gemeindevermögensrechte angehörigen Pfandrechte.

welchen Letzterer durch die Zahlung des Preises befreit bezw. bereichert ist. Der Gläubiger wurde seitens des Gerichts aus dem Erlöse, welcher aber erst mit der Auszahlung an ihn selbst in sein Eigenthum überging, befriedigt; der Ueberschuß gehörte dem Schuldner.

War durch die Versteigerung ein annehmbarer Preis nicht zu erzielen, so konnte die Sache dem Gläubiger für seine Forderung zugeschlagen werden. In späterer Zeit erfolgte der Zuschlag ganz wie bei der Hypothek stets durch den Kaiser. Durch die Nov. 4 wurde dem Gläubiger, welcher nicht eine weitere Stundung gewähren wollte, die Pflicht auferlegt, Sachen des Schuldners, auch Grundstücke, an Zahlungsstatt zu nehmen.

In Ermangelung unbelasteter Stücke konnten auch mit Hypotheken behaftete Sachen zur zwangsweisen Befriedigung persönlicher Gläubiger herangezogen werden. Der Käufer mußte aber mehr bieten, als zur Abfindung des Hypothekariers erforderlich war; oder er mußte zur Zahlung eines superfluum nach Tilgung der Hypothek bereit sein. Hiermit war, entgegen dem Grundsätze, daß der Pfandverkauf lediglich in dem Belieben des ersten Hypothekariers stehe, für die Executionspfändung eine Befugniß gewonnen, die dem Nachhypothekarier als solchem nicht zustand. War also der Nachhypothekarier zugleich persönlicher Gläubiger des Eigenthümers der Pfandsache, so war es für ihn offenbar vortheilhafter, den Weg der Execution seiner persönlichen Forderung in die Pfandsache zu wählen.

Für die juristische Erklärung der Vorgänge bei der Veräußerung des *pignus in causa iudicati captum* reichen rein privatrechtliche Gesichtspunkte nicht aus. Es ist vor Allem in Betracht zu ziehen, daß es sich um einen staatlichen Rechtsschutzakt handelt. Die römischen Juristen haben das bereits mit genügender Deutlichkeit hervorgehoben. Wenn sie betonen, daß die *addictio* keine *actio venditi* gegen den Erstehrer und keine *actio emti* weder gegen den Gläubiger, noch gegen den Schuldner, noch gegen die Gerichtsbeamten begründe, so anerkennen sie damit die ja auch thatsächlich garnicht bestreitbare Wahrheit, daß hier ein Vertrag, insbesondere ein *contractus emtionis venditionis* nicht geschlossen wird und eine *iusta obligatio* nicht entsteht. Allerdings bezeichneten sie den Vorgang dennoch als eine *emtio* (*addictione perfecta*) und den Erstehrer als *emtor*. Indessen konnte das Niemanden irreführen, da der Satz der 12 Tafeln: *emptionis verbo omnis alienatio complexa videtur* dem Römer durchaus gegen-

wärtig war.¹⁾ Mit der Benennung *emptio* war nur gesagt, daß eine (entgeltliche) Veräußerung vorlag. Als Veräußerer nennen die Römer nirgends den Schuldner oder den Gläubiger, den sie, wie gesagt, zum Mitbieten zulassen, sondern, wie es wiederum allein den Thatfachen entspricht, den Gerichtsbeamten. *Cum in causa iudicati aliqua res pignori capitur, per officium eius, qui ita decrevit, venundari solet, non per eum, qui iudicatum fieri postulavit.*²⁾ Und indem sie die veräußernden Gerichtsbeamten zu dem Gläubiger ausdrücklich in Gegensatz bringen und hervorheben, daß die *autoritas eius cui praeicipiendi ius est, der iussus iudicis*³⁾ die rechtliche Grundlage der Veräußerung bildet, zeigen sie deutlich, daß ihnen die bei der römischen Behandlung der Stellvertretung ohnehin ganz unmögliche Auffassung des Richters als eines privatrechtlichen Stellvertreters irgend eines der Beteiligten völlig fernliegt, vielmehr die allein den Thatfachen entsprechende Anschauung bereits durchaus geläufig ist, daß ein, allerdings den Antrag des Gläubigers voraussetzender und auf ein Meistgebot des Erstehers fußender, aber dennoch einseitiger Akt der Staatsgewalt in diesem Falle die Veräußerung zu Stande bringt. *In vicem iustae obligationis succedit ex causa contractus autoritas iubentis.*

§ 2. Aelteres deutsches Recht.

Das Zwangsvollstreckungsverfahren des deutschen Rechtes zeigt eine große Verschiedenheit nach Ort und Zeit. Auch im deutschen Rechte kam die Exekution in das unbewegliche Vermögen zur Beitreibung einer persönlichen Forderung erst nach der Mobilarexekution. Die Substanz des Grundstücks sollte nur dann angegriffen werden, wenn der Ertrag der natürlichen und civilen Früchte des Grundstücks nicht ausreichte. Das Verfahren begann mit der Frohnung, welche äußerlich erkennbar gemacht wurde. Damit verlor der Schuldner die rechtliche Verfügung über das Grundstück. Vielfach wurde der Schuldner sofort auch thatsächlich ausgewiesen, das Gut kam in die Hand des Richters. Hier und da wurde mit der Ausweisung des Schuldners die Einweisung des Gläubigers in das Grundstück verbunden. Regelmäßig schloß sich an die Frohnung ein Aufgebot an drei Gerichtstagen, um Dritte zur Geltendmachung ihrer Rechte zu

¹⁾ fr. 29 § 1 D. de statu lib. 40. 7.

²⁾ c 2 C. si in causa iud. 8 22 (23).

³⁾ c. 13 C. de evict. 8. 44 (45), fr. 74 § 1 D. de aed. ed. 21, 1.

veranlassen. Durch Verschweigung wurde Eigenthum und jede andere Berechtigung an der gefrohten Sache verwirkt. Der Gläubiger konnte nun zunächst versuchen, durch Versetzung der gefrohten Sache zu seiner Befriedigung zu kommen. Sonst wurde nach Ablauf einer Einlösungsfrist von Jahr und Tag dem Schuldner sein Recht am Gute durch richterliche Verfügung „vertheilt“. Das Gut fiel als herrenloses an den Fiskus, bezw. an den Richter. Diese befriedigten den Gläubiger durch gänzliche oder theilweise Abtretung ihres Rechtes. Später übereignete der Richter direkt das Grundstück dem Gläubiger für seine Forderung. Von einer Schätzung oder Herausgabe einer hyperocha war aber zunächst nicht die Rede. Allmählig wurde überall die Hingabe an Zahlungsstatt durch die entgeltliche Veräußerung an Dritte ersetzt. Die Frist von Jahr und Tag wurde vielfach nicht mehr beobachtet. Die gerichtliche Versteigerung war zwar durchaus nicht überall gebräuchlich, doch setzte auch der Privatverkauf durch den Gläubiger voraus, daß dieser durch ein gerichtliches Urtheil, die Gewelbigung, in den Besitz und die Nutzung des Grundstückes eingewiesen war. Das Urtheil gab ihm die Gewere, welche durch Ergreifung des thatsächlichen Besitzes zur rechten Gewere wurde. Das Eigenthum oder ein dingliches Recht im römischen Sinne erlangt er dadurch nicht. Er war aber befugt, das Grundstück in den für Immobilien bestimmten Formen (gerichtliche Auflassung, Eintragung in die öffentlichen Bücher) zu veräußern, und dadurch auf den Erwerber Eigenthum zu übertragen. War der Verkauf nicht ausführbar, so verblieb es bei der Uebertragung an Zahlungsstatt. Doch wurde jetzt stets nach der Taxe übernommen.

Während bei dem älteren deutschen Pfandrechte eine gerichtliche Zwangsvollstreckung nur zur Beitreibung der zu Grunde liegenden persönlichen Forderung in Frage kommen konnte, war der Gläubiger bei der neueren, vornehmlich in den Städten ausgebildeten Art der Pfandbestellung berechtigt, mittelst gerichtlicher Hülfe das Grundstück in Besitz zu nehmen und zum Verkauf zu bringen. Auf seine Klage erfolgte, gewöhnlich nach stattgehabtem Aufgebot der Sache, die Gewelbigung derselben. Das weitere Verfahren verlief wie bei der Exekution wegen einer einfachen persönlichen Forderung. Doch war der Gläubiger ebenso wie bei dem älteren Pfandrechte verpflichtet, zunächst seine Befriedigung aus dem Pfande zu suchen.

Im deutschen Rechte ist es hiernach stets der die Zwangsvollstreckung leitende Richter, welcher die Veräußerung vornimmt. Von

einem Vertrage oder sonstigen Privatrechtsgeschäfte desselben ist aber nicht die Rede. Er erscheint nicht als Vertreter der Gläubiger. Er waltet auch im Exekutionsverfahren lediglich seines Amtes, der Gewährung des staatlichen Rechtsschutzes.

§ 3. Deutsches Recht nach der Reception des römischen Rechtes.

Das römische Pfand- und Exekutionsrecht gelangte durch die Reception in der Gestalt, welche es durch die justinianische Modifikation erlangt hatte, und mit den Modifikationen, welche es während des Mittelalters in Italien erfuhr, nach Deutschland. Indeß wußte sich hier das einheimische Recht im Einzelnen einen größeren Einfluß zu bewahren als in anderen Rechtsmaterien. In Deutschland ist namentlich der Privatpfandverkauf bei Hypotheken niemals zur Geltung gelangt. Vielmehr blieb die richterliche Leitung der Veräußerung allgemeine Regel. Die Veräußerung erfolgt durch den gerichtlichen Zuschlag. Das Verfahren war also im Wesentlichen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen einer persönlichen Forderung gleichgestellt. Es verläuft, von germanischen Einflüssen abgesehen, im Großen und Ganzen wie das römische Verfahren bei dem *pignus in causa iudicati captum*. Im Einzelnen blieben freilich manche Sätze in Geltung, welche das römische Recht nur für den Privatverkauf des Vertragspfandes entwickelt hatte.

Die Zwangsvollstreckung setzt in jedem Falle voraus, daß der Gläubiger seine Berechtigung zur gerichtlichen Feststellung gebracht hat. Der Pfandgläubiger mußte zu diesem Zwecke die *actio hypothecaria* anstellen. Auch der Nachhypothekarier konnte die Klage anstellen. Dem Iudicate mußte das an den Prozeßrichter zu stellende Exekutionsgesuch und der Zahlungsbefehl des Prozeßrichters folgen. Falls ein Hypothekengläubiger die Exekution betrieb, wurde nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die öffentliche Versteigerung verfügt. Der persönliche Gläubiger und Generalhypothekar hatten, bevor das unbewegliche Vermögen angegriffen werden konnte, zuvor die Erfolglosigkeit der Mobilienexekution dazuthun. Der persönliche Gläubiger mußte zunächst von dem Richter der belegenen Sache in das Grundstück immittirt werden. Vor der Versteigerung pflegte das Grundstück taxirt zu werden. Die Versteigerung wurde öffentlich (in forma patente) bekannt gemacht. Vielfach wurde mit dem Patente ein Aufgebot derjenigen verbunden, welche Rechte an der zu versteigernden

Sache in Anspruch nehmen wollten. Die Versteigerungsbedingungen wurden vom Gerichte nach Verhandlung mit den Interessenten festgesetzt und bekannt gemacht. Die Gerichtspersonen und der Schuldner sind vom Bieten ausgeschlossen, dagegen läßt man den betreibenden Gläubiger und andere Interessenten regelmäßig zu. Der Zuschlag pflegte nur auf ausdrücklichen Antrag des betreibenden Gläubigers und bei Angemessenheit des Gebotes erteilt zu werden. Ein Recht auf denselben hatte der Meistbietende nicht. Der Zuschlag an den Gläubiger gegen die Lage im Falle eines ungenügenden Gebotes blieb in Geltung. Auch das *beneficium dationis in solutum* hat sich, wenn auch nicht überall, erhalten.

Zum Erwerbe des Eigenthums für den Ersteher war die Uebergabe des erstandenen Grundstückes nicht erforderlich. Er erwarb dasselbe, vorausgesetzt daß der Schuldner des Verfahrens der Eigenthümer gewesen war, durch den Zuschlag, sobald Zahlung oder Kreditirung seines Gebotes hinzugekommen war. Die Quelle dieses Satzes ist die durch das Eindringen des fremden Rechts nicht erschütterte germanische Rechtsansicht, daß der Richter das Eigenthum dem Schuldner nimmt und dem Gläubiger oder Ersteher, letzterem unter der Bedingung der Zahlung seines Gebotes, zutheilt.

Die persönliche Forderung des betreibenden Gläubigers wurde soweit getilgt, als ihm der Erlös ausgezahlt oder die Forderung auf denselben bedingener Maßen überwiesen wurde. Für den kreditirten Erwerbspreis pflegte das Grundstück verpfändet zu werden. Den Ueberschuß erhielten die etwaigen nachstehenden Pfandgläubiger und nach deren Befriedigung der Schuldner. Doch konnten persönliche Gläubiger des letzteren mittelst der Exekution in Forderungen aus demselben ihre Befriedigung suchen; dagegen fand ein Beitritt zur Immission nicht statt.

In manchen Rechtsgebieten war mit der Durchführung der Veräußerung die Subhastation beendet. In anderen schloß sich ein gerichtliches Vertheilungsverfahren an, welches vielfach den Charakter eines Partikularkonkurses annahm.

Abweichend vom römischen Rechte pflegte man die Klage der Berechtigten auf Zahlung des Zuschlagspreises anzuerkennen, wenn und insoweit ihnen derselbe gerichtlich überwiesen war. Außerdem wurde den Interessenten oder doch wenigstens dem betreibenden Gläubiger das Recht gegeben, die Resubhastation, eine zweite Zwangsver-

steigerung auf Gefahr und Kosten des säumigen Erstehers, zu beantragen.

Abweichend vom römischen Rechte konnten auch Nachhypothekarier, selbst wenn sie keine persönliche Forderung an den Pfandinhaber hatten, die Zwangsversteigerung beantragen, und zwar, wie der erste Pfandgläubiger, ohne vorgängige Immission. Nach einer weit verbreiteten Meinung wurden in einem solchen Falle durch die Subhastation die Forderungen der vorstehenden Gläubiger fällig. Sie mußten demzufolge unter allen Umständen sich die Daarzahlung ihrer Forderungen gefallen lassen und konnten ein Fortbestehen ihrer Hypothek nicht verlangen. Als gemeines Recht wird man aber diese Uebung, welche der Subhastation konfiskatorische Wirkungen leiht, nicht bezeichnen dürfen.

Einen weiteren Eingriff in die Rechte der vorstehenden Gläubiger enthielt der Brauch, daß bei einer Zwangsversteigerung auf Anstehen eines nachstehenden Gläubigers der Zuschlag für das Meistgebot, unbekümmert darum, ob dasselbe die Vorhypotheken deckte, mit der Wirkung erteilt wurde, daß der Ersteher das Grundstück frei von Hypotheken erwarb. Aber auch dieser Brauch wurde nicht gemeines Recht. Vielmehr verblieb es dabei, daß der Ersteher entweder die Vorhypotheken ohne Anrechnung auf sein Gebot übernehmen oder doch so viel bieten mußte, daß damit die Vorhypothekarier abgefunden werden konnten. Diese Voraussetzungen waren vor Ertheilung des Zuschlages zu prüfen und in ihrer Ermangelung der Zuschlag durch Urtheil zu versagen. Doch brauchten im Falle eines vorangegangenen Aufgebotes nur diejenigen Gläubiger berücksichtigt zu werden, welche sich gemeldet hatten; die ausgebliebenen Gläubiger hatten jedenfalls ihren Widerspruch gegen den Zuschlag, wenn auch noch nicht ihr Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verloren. War diesem Grundsatz zuwider der Zuschlag erteilt, so blieb zwar die Veräußerung in Kraft, aber das Pfandrecht des vorstehenden Gläubigers behielt, sofern es nicht nach den römischen Regeln über den Untergang des Pfandrechts durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Gläubigers zu dem Verkaufe erloschen war, seine Geltung und konnte gegen den Ersteher durch Anstellung der *actio hypothecaria* und Betrieb der Zwangsversteigerung geltend gemacht werden.

Was die rechtliche Konstruktion der gemeinrechtlichen Subhastation anbelangt, so war der älteren Theorie der richtige Weg einmal

dadurch versperrt, daß man den Einfluß des germanischen Rechtes sowie den Umstand nicht genügend würdigte, daß von den römischen Instituten in erster Linie nicht der Privatverkauf des Pfandgläubigers, sondern die Veräußerung des *pignus in causa iudicati captum* heranzuziehen war. Im weiteren beging man auch hier den Fehler, daß man den Einfluß öffentlich-rechtlicher Gesichtspunkte nicht würdigte, und lediglich die privatrechtliche Schablone maßgebend sein lassen wollte. Wie man auf diesem Wege dazu gelangt war, die Expropriation als einen Zwangskaufvertrag mit dem Eigenthümer zu bezeichnen, eine Auffassung, die logisch lediglich eine *contradictio in adjecto* ist und thatsächlich der klaren Sachlage widerspricht, so glaubte man auch die Veräußerung bei der Zwangsversteigerung nur als einen privatrechtlichen Kaufvertrag auffassen zu können. An diesen Grundirrtum knüpfte sich dann darüber, wer denn diesen vermeintlichen Kaufvertrag als Verkäufer kontrahire, ein ganz unlöslicher Meinungsstreit, bei welchem sogar die Idee eines Kaufvertrages ohne Verkäufer aufgetaucht ist.

Uebrigens war auch schon in älterer Zeit die richtige Auffassung vertreten. Postius sagt in seiner Abhandlung *de subhastatione*: *Iudex, dum suum officium impertitur creditori exequenti, actorem non repraesentat, sed partibus iudicem se exhibet.* Die moderne gemeinrechtliche Jurisprudenz ist fast durchweg zu der richtigen Anschauung vorgebrungen.

Zunächst hat man bei der Expropriation erkannt, daß dieselbe aus der privatrechtlichen Theorie vom Kaufvertrage allein nicht erklärt und begriffen werden kann. Man nimmt hier jetzt allgemein publicistische Momente zu Hilfe und bestimmt dieselbe als eine Funktion der Staatsverwaltung, kraft welcher dieselbe Privatrechte zu Gunsten gemeinnütziger Unternehmungen gegen Entschädigung entzieht oder beschränkt.¹⁾ Wie nun die Enteignung als ein Akt der staatlichen Verwaltungshoheit erscheint, welcher den Zwecken der Staatsverwaltung dient, so ist die Zwangsversteigerung ein Ausfluß der Justizhoheit des Staates, bei dem es sich um die Durchführung der staatlichen Rechtspflege handelt. Völlig zutreffend sagt Stobbe:²⁾

¹⁾ Literatur bei Randa in Grünhuts Zeitschrift 10 S. 613

²⁾ Deutsches Privatrecht II §. 92. Vgl. im Uebrigen u. a.: Siegmann, Sächs. Hypothekenrecht S. 159, Römer, Württemberg. Unterpfindsrecht S. 205 bis 207, Egner, Oesterr. Hypothekenrecht I S. 234, II S. 347, Erdmann, Mag. f. Deutsch. Recht 2 S. 308, Schneider, Archiv f. civ. Prag. 66 S. 238 ff

„Die Subhaftation ist kein Zwangsverkauf, und der Eigenthums-erwerb erfolgt nicht auf Grund eines Vertrages. Weder verkauft der Eigenthümer oder Gläubiger das Grundstück, noch ergänzt oder ersetzt der Richter den Konsens dieser Personen als ihr Stellvertreter; vielmehr ordnet das Gericht auf Antrag des Gläubigers die Ver-äußerung an und thut nicht als Kontrahent, sondern aus staat-licher Autorität den Spruch, daß der Meistbietende Eigen-thümer werden und die von ihm in dem Gebot abgegebe-nen Versprechungen erfüllen soll. Weder der Eigenthümer, noch der Gläubiger haften für Fehler, für Eviktion u. s. w., wie dies sonst der Verkäufer muß, vielmehr treten in dieser Beziehung gleiche Grundsätze wie bei der Expropriation ein. Auch bekommt weder der Eigenthümer, noch der Gläubiger den Kaufpreis, sondern es wird derselbe nur zur Befriedigung des letzteren verwendet.“

§ 4. Aelteres preußisches Recht.

Während in den Ländern des gemeinen Rechts der Zwangs-vollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch das römische Hypo-thekenrecht große Schwierigkeiten bereitet wurden, kam dem preu-ßischen Verfahren zu statten, daß schon frühzeitig eine durchgreifende Reform des Hypothekenwesens erreicht wurde. Auch nach preußischem Rechte kann die Befriedigung aus der Hypothek, sofern nicht der Privatverkauf besonders vereinbart ist, nur auf gerichtlichem Wege stattfinden. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wurde im ersten Theile der A.G.D. näher geregelt. In materieller Beziehung gaben Vorschriften des A.L.R. die erforderliche Ergänzung. Im Ganzen verläuft dieselbe in gleicher Weise bei Hypotheken wie bei persönlichen Forderungen. Namentlich bedarf es in beiden Fällen eines Antrages an das Prozeßgericht erster Instanz, eines Exe-kutionsbefehles und des Ablaufes der darin angegebenen Frist. Ein wesentlicher Unterschied besteht auch nach preußischem Rechte darin, daß der dingliche Gläubiger sofort seine Befriedigung aus der Pfandsache suchen kann und, sofern er nicht zugleich persönlicher Gläubiger des Eigenthümers ist, ausschließlich aus dieser suchen muß; daß dagegen der bloß persönliche Gläubiger vor der Exekution in

Strohal, Zur Lehre vom Eigenthum an Immobilien S. 111, und als neuesten Vertheidiger der Gegenansicht Rudolph im Archiv f. d. civil. Pragis 74 S. 184 ff. und in Jahrb. f. Dogm. 20 S. 311 ff.

das unbewegliche Vermögen alle Grade der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen einschließlich der Forderungen vergeblich versucht haben muß. Das preussische Recht verlangte, daß in erster Linie versucht werde, die Befriedigung des Gläubigers aus dem Ertrage des Grundstückes herbeizuführen, sofern Aussicht war, auf diese Art die Forderung binnen Jahresfrist zu tilgen. Falls die Sequestration nicht zur Befriedigung führte, konnte, sofern nicht die Unveräußerlichkeit des Gutes oder die Beschränkung der Verhaftung auf die Einkünfte entgegenstanden, die nothwendige Subhastation des Grundstückes durch den Richter der belegenen Sache auf Ersuchen des Prozeßrichters vorgenommen werden.

Die Aufnahme einer Lage war obligatorisch. Das Subhastationspatent mußte in einer näher festgesetzten Weise bekannt gemacht werden. Unter Beachtung bestimmter Fristen wurden drei Bietungstermine an der Gerichtsstelle anberaunt. Den eingetragenen Gläubigern sollte Nachricht von den Terminen gegeben werden. Nach einer späteren Vorschrift waren sie unter der Warnung zu laden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt und nach Zahlung des Gebotes die Löschung aller eingetragenen Forderungen erfolgen werde. Die dem Aufenthalte nach unbekanntem eingetragenen Gläubiger wurden jetzt öffentlich geladen, auch ein Assistent bestimmt, welcher ihren Aufenthalt zu erforschen hatte. Unbekannte und unsichere Bieter wurden nur gegen Kaution zugelassen. Neben dem Gläubiger durfte auch der Schuldner bieten, wenn er genügende Sicherheit bestellte. Auch nach älterem preussischen Rechte gab das Meistgebot kein Recht auf den Zuschlag. Im Gegensatz zum gemeinen Rechte war zur Ertheilung des Zuschlages im Allgemeinen nicht erforderlich, daß das Gebot die dem Extrahenten vorgehenden Gläubiger deckte, oder daß der Erstehende die vorstehenden Forderungen übernahm. Ebenso wenig kam es darauf an, daß ein dem wahren Werthe der Sache entsprechender Erlös erzielt wurde. Nur bei abligen Gütern mußten zwei Drittel der Lage erreicht werden; sonst durfte der Zuschlag nicht anders als mit allseitiger Zustimmung ertheilt werden. Nach Schluß des Bietungsverfahrens wurden die Interessenten über die Ertheilung des Zuschlages gehört. Ein Widerspruch konnte sich insbesondere auch gegen die vom Extrahenten gemachten besonderen Bedingungen richten.

Das Gericht beschloß in geheimer Sitzung auf den Vortrag eines Referenten über die Ertheilung des Zuschlages. Das Urtheil

wurde demnächst verkündet und, was durch die Ver. v. 5. Mai 1838 näher geregelt wurde, zugestellt.

Rechtsmittel waren zunächst nicht zulässig. Dagegen konnte die Veräußerung wegen Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten im Wege der Klage angefochten werden. Später (Ver. v. 14. Dez. 1833, Deklaration vom 6. April 1839, Instruktion vom 7. April 1839 und Ges. v. 20. März 1854) wurde sämmtlichen Interessenten, auch dem Ersteher und einem übergangenen Bieter die Nichtigkeitsbeschwerde gegeben. Doch blieb es dabei, daß die Umschreibung des Grundstückes und die Löschung der Hypotheken sofort nach Ertheilung des Zuschlages erfolgen konnte. Der Ersteher erwirbt wie nach gemeinem Rechte das Eigenthum durch den Zuschlag. Die Uebergabe und Eintragung in's Hypothekenbuch, welche erst nach Berichtigung des Kaufgeldes erfolgt, und, abweichend vom gemeinen Rechte, auch die Zahlung des Kaufpreises sind für den Eigenthumsübergang ohne Bedeutung. Dagegen blieb Voraussetzung des Eigenthumserwerbes, daß der Subhastat Eigenthümer des Grundstückes war. Indeß konnte sich der Ersteher in dieser Beziehung durch das Aufgebot der unbekanntten Realinteressenten sichern. Das Grundstück mit seinen Pertinenzien geht über, so wie es zur Versteigerung gestellt ist. Nutzungen und Gefahr gehen im Augenblick des Zuschlages über, ebenso alle der Eintragung in das Hypothekenbuch nicht bedürfende dingliche Rechte, soweit sie vor der Inmischung begründet waren. Alle Hypotheken gehen unter und sind im Hypothekenbuche zu löschen, gleichviel ob sie dem Extrahenten vorgehen oder nicht. Es ist das eine erhebliche Abweichung vom gemeinen Rechte, mit welcher die weitere Folge von selbst verbunden ist, daß die Hypothekenforderungen sämmtlich wenigstens insoweit fällig werden, daß sich die Gläubiger Baarzahlung gefallen lassen müssen. Ein Anspruch wegen Verletzung über die Hälfte steht dem Ankäufer nicht zu. Bezüglich der Gewährleistung soll der Verkauf einem Verkauf in Pausch und Bogen gleich geachtet werden. Die Gewährleistung wird aber, abweichend vom gemeinen Rechte, den Gläubigern auferlegt. Die Naturalübergabe an den Ersteher kann gerichtlich oder außergerichtlich erfolgen.

Den Kaufpreis hat der Ersteher baar zu zahlen und seit der Verkündung des Zuschlages zu verzinsen. Den Gläubigern steht, wenn die Zahlung unterbleibt, ebenso wie nach gemeinem Rechte sowohl Klage wie Rehubhastation zu. Nach älterem preußischen Rechte war mit der

Sequestration und Subhastation eine gerichtliche Vertheilung des Ergebnisses unter die beteiligten Gläubiger nicht nothwendig verbunden. Es konnte aber, wenn der Werth des Grundstückes nicht unzweifelhaft allen Gläubigern genügte, jeder Interessent, auch der Schuldner und der Ersteher, ohne Rücksicht auf eine etwa schwebende Subhastation oder Sequestration die Eröffnung des Liquidationsprozesses über das Grundstück und dessen Kaufgelder bei dem Richter der belegenen Sache beantragen und so einen Spezialkonkurs über das Grundstück herbeiführen. An dem Verfahren konnten nur die Realgläubiger einschließlich derjenigen Theil nehmen, welche, ohne im Hypothekenbuch eingetragen zu sein, einen Titel zum Pfandrechte hatten. Personalgläubiger, welche nicht für den Fall des Konkurses den Hypothekariern vorgingen, konnten nur den etwaigen Rest wie eine andere Forderung ihres Schuldners mit Beschlagnahme belegen lassen. Das Verfahren begann mit einer Ediktalcitation aller Realberechtigten zu einem Liquidationstermine unter Androhung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen an Grundstück und Kaufgeld. Bekannte, insbesondere aus dem Hypothekenbuch ersichtliche, Realgläubiger wurden besonders geladen. Der Beginn des Verfahrens bewirkt, ohne dem Schuldner die Administration und Bewirthschaftung des Grundstücks zu entziehen, „einen Beschlagnahme auf das Grundstück oder dessen Kaufgeld, kraft dessen weder der Schuldner eigenmächtig darüber verfügen, noch ein Gläubiger zum Nachtheile der übrigen, bis zum Austrage der Sache, ein mehreres oder besseres Recht daran erlangen kann, als er vorhin schon gehabt hat.“ Sofern die Masse nicht offenbar für alle Interessenten hinreichte, waren für das weitere Verfahren in formeller und materieller Beziehung die Grundsätze des Konkurses maßgebend. Dem Gemeinschuldner wurde dabei die Rolle des Verwalters zugewiesen. Es mußten die einzelnen Liquidate nach Bestand und Vorrecht erörtert werden und es war durch ein Präklusions- und Prioritätsurtheil die Grundlage für die Vertheilung zu schaffen. Die für die Vertheilung der Immobiliarmasse im Konkurse geltenden Grundsätze wurden im Wesentlichen unverändert zur Anwendung gebracht.

Die A.G.D. (§ 63 I, 52) nennt im Anschlusse an die ältere gemeinrechtliche Vorstellung das durch die Subhastation zu Stande gekommene Geschäft einen Kontrakt. In Uebereinstimmung damit herrschte in Theorie und Praxis die Meinung, daß es sich bei der

Zwangsversteigerung um einen gewöhnlichen Kaufvertrag im Sinne des Privatrechtes handle. Es ist das Verdienst Dernburgs, zuerst die Unrichtigkeit dieser Anschauung für das preussische Recht nachgewiesen zu haben. Es ist heute in der Rechtswissenschaft allgemein anerkannt nicht nur, daß es fehlerhaft ist, wenn ein Gesetz sich über die rechtliche Konstruktion der von ihm geordneten Institute ausspricht, sondern auch, daß derartige gesetzliche Konstruktionen mit logischer Nothwendigkeit verbindliche Kraft nicht haben können, wenn sie mit den aus den Normen des Gesetzes herzuleitenden Begriffsbildungen in Widerspruch gerathen.¹⁾ Es kann sich also nur um die Frage handeln, ob das preussische Recht irgendwo bestimmt hat, daß thatsächlich bei der Zwangsversteigerung durch Angebot und Annahme ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen werde. Der allgemeine Satz des § 340 I, 11 A.L.R.: „Auch bei gerichtlichen Verkäufen finden die allgemeinen Grundsätze von Kaufgeschäften überhaupt Anwendung“ ist für die Zwangsversteigerung durch die darauf folgenden Bestimmungen, insbesondere durch § 341: „Die Abweichungen von diesen Regeln bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen sind in der Prozeßordnung bestimmt,“ in bedeutsamer Weise eingeschränkt, und es muß daher auf die Spezialbestimmungen zurückgegangen werden. Allerdings verlangte nun die A.G.D. (§§ 41 ff. I, 52) eine Vernehmung der in dem Versteigerungstermine erschienenen Interessenten darüber, ob sie in den Zuschlag für das Meistgebot willigen. Aber sie sieht von einer solchen Vernehmung ab, wenn kein Interessent erschienen ist, und sie macht auch die Ertheilung des Zuschlages nicht davon abhängig, daß die erschienenen Interessenten einwilligen, und läßt unter Umständen die Versagung des Zuschlages trotz allseitiger Einwilligung zu. Da die Einwilligung des Interessenten somit kein nothwendiges Erforderniß bei der Zwangsversteigerung ist, vielmehr das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß durch richterlichen Zuschlag und nicht durch die Erklärung der Interessenten die rechtlichen Wirkungen der Zwangsversteigerung herbeigeführt werden (§ 342 I, 11 A.L.R.), so steht es mit dem Gesetz in Widerspruch, wenn man jene Erklärung der Interessenten als ein Verkaufsaccept und den ganzen Vorgang als einen Vertrag aufsaßt. Daß das Gesetz endlich der Zwangsversteigerung, allerdings mit erheblichen Einschränkungen, die rechtlichen Wirkungen eines Kaufvertrages beilegt, kann den Richterakt nicht zu einem Privatvertrag

¹⁾ Fischer, preussisches Privatrecht S. 27.

machen. Sonst müßte man auch die in § 779 C.P.D. genannten richterlichen Urtheile Privatrechtsgeschäfte der Parteien nennen. Schon nach dem älteren preussischen Rechte muß daher ebenfalls davon ausgegangen werden, daß bei jeder Zwangsversteigerung der Richter in Ausübung seiner Amtsgewalt den Gegenstand veräußert, und zwar nicht durch Vertrag, sondern durch eine einseitige staatsrechtliche Handlung.

§ 5. Neues preussisches Recht.

Einschneidende Aenderungen dieses älteren preussischen Subhastationsrechtes brachten zunächst die beiden Verordnungen v. 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen und über den Subhastations- und Kaufgelderliquidations-Prozeß. Die im Zahlungsbefehle festzusetzende Frist wurde für den Fall der Subhastation auf vier Wochen normirt. Die Beobachtung der Exekutionsgrade wurde beseitigt. Namentlich brauchte die Sequestration der Subhastation nicht mehr vorauszugehen. Doch konnte der Schuldner innerhalb der im Subhastationsmandat gegebenen Frist die Subhastation durch den Nachweis abwenden, daß die Einkünfte des Grundstückes zur Tilgung der Forderung binnen Jahresfrist hinreichend seien. Von den immittirten Gläubigern wurden diejenigen nachgesetzt, deren Forderungen erst nach der Beschlagnahme entstanden waren. Mit der Einleitung der Subhastation wurde von Amtswegen in das Hypothekenbuch eingetragen, daß die Subhastation verfügt und spätere Dispositionen den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig seien. Die beiden vorläufigen Bietungstermine wurden beseitigt, das Subhastationspatent, die Bekanntmachung, der Bietungschluß und die Fortsetzung des Bietungsverfahrens, die Kautionspflicht der Bieter, das Aufgebot und die Präklusion der Realprätendenten bei unregulirtem Hypothekenbuche, sowie die Verhandlung über die Ertheilung des Zuschlages neu geregelt. Nach der Verkündung des Zuschlages war nunmehr in jedem Falle von Amtswegen die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder zu bewirken.

Es wurden zu dem Termine sämmtliche Interessenten, der Ersteher zur Erlegung des Kaufgeldes, geladen. Der durch den Kalkulator vorgearbeitete Theilungsplan war, wenn kein Hinderniß vorlag, sofort auszuführen, während streitige oder nicht abgehobene Posten als Spezialmassen hinterlegt wurden. Am Schlusse wurde die Besitztittelberichtigung, die Löschung des Subhastationsvermerks und

der nicht übernommenen Hypotheken, sowie die Eintragung eines etwaigen Kaufgelderrückstandes veranlaßt. Wurden die Kaufgelder nicht rechtzeitig gezahlt, so trat sofortige Exekution ein. Ueber streitige Posten wurde in Spezialprozessen entschieden. Bezüglich der Posten, für welche ein legitimirter Empfänger nicht erschien, richtete die Ver. v. 21. Okt. 1838 ein Ermittlungsverfahren ein, welchem nöthigenfalls das Aufgebot durch einen Kurator sich angeschlossen.

Die Vertheilung der Revenuen bei der Sequestration wurde neu geordnet. Die Ver. v. 2. Dez. 1837 vereinfachte die Formen der Subhaftation bei Grundstücken von geringerem Werthe.

Die Ver. v. 28. Dez. 1840 befreite die dinglichen Gläubiger als solche von der Einlassung in einen Konkurs oder in ein erb-schaftliches Liquidationsverfahren. Sie konnten ihre Forderungen gegen den Kurator und den Benefizialerben einklagen und gegen letzteren auch die Exekution nachsuchen. Zur Beantragung der Subhaftation waren sie nach der Konkursöffnung allerdings nicht befugt. Dagegen lag dem Verwalter nach wie vor ob, die Subhaftation in jedem Falle unverzüglich zu betreiben. Die Ver. v. 11. Mai 1839 gab besondere Bestimmungen für die nothwendige Subhaftation eines Lehngutes im landrechtlichen Pommern. Die Ver. v. 10. April 1841 regelte die nothwendige Subhaftation von Realberechtigungen für die Provinz Westfalen und die damaligen rheinischen Kreise Ares und Duisburg.

Durch die Konkursordnung vom 8. Mai 1855 wurde der Konkurs nach dem Muster der französischen Gesetzgebung neu geregelt. Bei dem engen Zusammenhang, in dem der Konkurs und die Immobiliarexekution bisher gestanden hatten, mußte dieses Gesetzeswerk auf die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung in und außerhalb des Konkurses einen erheblichen Einfluß ausüben.

Allen durch die Befriedigung einer vorgehenden Forderung benachtheiligten Interessenten wurde ein den bezüglichen Bestimmungen des Konkursrechtes nachgebildetes Anfechtungsrecht gegeben. Gleichzeitig wurde im Anschlusse an den bisherigen Rechtszustand das Kaufgelder-Belegungs- und Vertheilungsverfahren nebst dem Aufgebot der Spezialmassen neu kodificirt. Im übrigen erlitt, von einigen im Einführungsgesetz für Schiffs-subhaftationen gegebenen Bestimmungen abgesehen, das formelle Subhaftationsrecht noch die Aenderung, daß in allen Fällen eine Ediktalcitation der unbekanntenen Realgläubiger stattzufinden hatte.

Durch die verschiedenen hier skizzirten Aenderungen und Neuerungen waren die Bestimmungen des preussischen Rechtes über die behandelte Materie sehr unübersichtlich geworden.

Man entschloß sich nun zu einer besonderen Kodifikation der Subhastation, welche als Subhastationsordnung vom 15. März 1869 am 1. Mai 1869 in Kraft trat.

Das Gesetz behandelt lediglich die nothwendige Subhastation; es hat damit einerseits die freiwillige Subhastation und andererseits die sonstigen Zwangsmaßregeln in das unbewegliche Vermögen unverändert gelassen. Es will auch nur das Verfahren, nicht die materiellen Grundsätze ordnen. Ein Eingreifen in materielle Verhältnisse ließ sich freilich nicht ganz vermeiden. Im Großen und Ganzen erscheint die Subhastationsordnung als eine Kodifikation des bisherigen Rechtes. Die Gegenstände und Voraussetzungen der nothwendigen Subhastation, die Eintheilung des Verfahrens in das Veräußerungs- und Vertheilungsverfahren, denen sich schließlich nöthigenfalls das Aufgebot der Spezialmassen anschließt, blieben unverändert.

Die Leitung des Verfahrens wurde einem besonderen Einzelrichter, dem Subhastationsrichter, übertragen, und seine Thätigkeit gegenüber derjenigen des Prozeßgerichtes scharf abgegrenzt. Das Zuschlagsurtheil hatte aber im Streitfalle das Prozeßgericht zu fällen, welchem der Subhastationsrichter angehört. Als Rechtsmittel gegen das Urtheil über den Zuschlag wurde jetzt die Beschwerde an das Appellationsgericht eingeführt. Dem richterlichen Ermessen war ein größerer Spielraum, den Parteien eine stärkere Mitwirkung zugewiesen. Die Fristen wurden verkürzt, die Ladungsvorschriften vereinfacht, der Bietungstermin konnte nach richterlichem Ermessen an Ort und Stelle gehalten werden. Das Bietungsverfahren durfte, wenn nicht mehr geboten wurde, nach einer Stunde geschlossen werden. Das Subhastationsmandat, die Nothwendigkeit einer vorgängigen Sequestration und die Aufnahme einer Lage wurden schlechthin beseitigt. Die Wirkung der Subhastationseinleitung wurde zum ersten Male bestimmt bezeichnet als eine Beschlagnahme des Grundstückes zu Gunsten der Realgläubiger und der Gläubiger, welche die Subhastation beantragt haben oder ihr beigetreten sind.

Die Art der Befriedigung der Personalgläubiger aus dem Reste, der nach Befriedigung der Realgläubiger gemäß den Grundsätzen der Konkursordnung verblieb, wurde neu geordnet. In erster Linie kommen die persönlichen Gläubiger, welche die Subhastation beantragt haben oder

dem Antrage beigetreten sind, und die Realgläubiger, deren Forderungen nach der Einleitung entstanden sind, und zwar nach der Reihenfolge der Einleitung, der Zulassung des Beitrittes bezw. der Eintragung im Hypothekenbuche. In zweiter Linie werden die Realgläubiger wegen ihrer am Orte des Kapitals nicht anzusetzenden Rückstände, und die Gläubiger, welche das Kaufgeld mit Beschlagnahme gelegt haben, befriedigt. Den Rang bestimmen die Grundsätze der Konkursordnung. Erst in letzter Linie kommen die Forderungen, welche im Konkurse nicht geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig brachte das Gesetz vom 12. März 1869, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung, eine auch bei der Subhastation außerhalb des Konkurses anzuwendende Bestimmung über die Korrealhypothek.

Von bedeutendem Einflusse war im Weiteren die neue preussische Grundbuchgesetzgebung, nämlich das zunächst für das landrechtliche Gebiet außerhalb der Provinz Hannover erlassene Gesetz über den Eigentumswerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 mit der für denselben Geltungsbereich bestimmten Grundbuchordnung vom selben Tage. Das Gesetz regelte namentlich auch die hypothekarische Klage, die gegen dieselbe zuzulassenden Einreden und die zur Vollstreckung derselben zulässigen Maßregeln. Bezüglich der Wirkung der Zwangsversteigerung, welche nach wie vor jeder Gläubiger ohne Rücksicht auf vorstehende Gläubiger betreiben konnte, blieb es dabei, daß durch dieselbe alle Hypotheken und Grundschulden untergehen.

Die neue Grundbuchgesetzgebung wurde im Laufe des Jahres 1873 durch besondere Einführungsgesetze auf das übrige Staatsgebiet, mit Ausnahme der ehemals nassauischen, großherzoglich bez. landgräfllich hessischen, frankfurtischen und lauenburgischen Gebietsteile und des Geltungsbereiches des französischen Rechtes, ausgedehnt.

Auch die neueren Gesetze enthalten nichts, was zu einer Aenderung der für das ältere Recht gefundenen Auffassung von der rechtlichen Natur der Zwangsversteigerung führen könnte. Insbesondere sagt die Subhastationsordnung von 1869 nirgends, daß zur Durchführung der Zwangsversteigerung ein Kaufvertrag abgeschlossen werden müsse, und daß irgend einer der Interessenten als Verkäufer zu offeriren oder zu acceptiren habe. Die Vernehmung der Interessenten beschränkt sich auf die im Versteigerungstermine Erschienenen. Sie ist weder unumgängliche Voraussetzung des Zuschlagsurtheiles, noch ver-

mag sie dasselbe zu ersetzen. Jedenfalls hat sie nur die Bedeutung einer prozessualischen Erklärung und nicht die Kraft und Wirkung einer privatrechtlichen Verkaufsacceptation.

§ 6. Einwirkung der Reichsjustizgesetze. — Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 13. Juli 1883.

Mit dem 1. Oktober 1879 traten für die gesammte ordentliche streitige Civilgerichtsbarkeit die Reichsjustizgesetze ins Leben. Die Zwangsvollstreckung bildet einen Theil des Civilprozeßrechtes. Eine Kodifikation des letzteren hat daher grundsätzlich die Aufgabe, auch die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erschöpfend zu ordnen. Gleichwohl hat die C.P.D. das Detail auf dem gesammten Gebiete der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen ihres Zusammenhanges mit dem Eigenthums- und Hypothekenrechte den Landesgesetzen überlassen.

Indessen finden sich in der C.P.D. einige Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Das erste Buch „Zwangsvollstreckung“ behandelt im zweiten Abschnitte nach den „Allgemeinen Bestimmungen“, welche den ersten Abschnitt bilden, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Der zweite Titel dieses zweiten Abschnittes trägt die Ueberschrift „Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen“.

Die Spezialbestimmungen dieses nur 3 Paragraphen umfassenden Titels beschränken sich auf drei Punkte:

- 1) Regelung der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes bezüglich der Grundstücke (§ 755 Abs. 1, § 756);
- 2) Loslösung der Zwangsvollstreckung vom Prozeßgerichte durch die Bestimmung, daß dieselbe vom Vollstreckungsgerichte auf Antrag angeordnet wird (§ 755 Abs. 2);
- 3) Anschluß der in dem Verfahren entstehenden besonderen Prozesse, insbesondere der Vertheilungstreitigkeiten an die Bestimmungen der C.P.D. (§ 757 Abs. 3).

Diesen Bestimmungen schließt sich dann (§ 757 Abs. 1 u. 2) die Verweisung auf die Landesgesetzgebung in folgender Form an:

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist.“

Für die Arrestvollziehung fügt § 811 hinzu: „Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.“

Für den Fall des Konkurses kommen daneben die Grundsätze der Konkursordnung in Betracht. Sie hat (§§ 3, 39) dem Grundsätze allgemeine Geltung gegeben, daß die in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehörenden Gegenstände zur abgesonderten Befriedigung derjenigen Gläubiger dienen, welche mit einem Spezialvorzugsrechte versehen sind. Sie verordnet, daß diese abgesonderte Befriedigung unabhängig vom engeren Konkursverfahren erfolgt, und daß der Umfang der Immobiliarmasse, sowie der Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtenden Ansprüche anderweit durch Reichsgesetze und Landesgesetze bestimmt werden. Dem Verwalter ist die Befugniß, aber nicht die Pflicht beigelegt, die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände bei der zuständigen Behörde zu betreiben (§ 116).

Zunächst suchte nun das preußische Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879, für das gesammte preußische Staatsgebiet die geltenden Bestimmungen mit den Reichsjustizgesetzen vorläufig in nothdürftige Uebereinstimmung zu bringen.

Aber schon vor Erlassung dieses Gesetzes war im Jahre 1878 der Entwurf eines definitiven und umfassenden Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erschienen. Umarbeitungen folgten 1880 und 1881. Neben den Zwangshandlungen, welche dem persönlichen oder dinglichen Gläubiger einer Geldforderung Befriedigung aus dem unbeweglichen Vermögen verschaffen sollen, regelten diese Gesetzentwürfe auch die Vollziehung des Arrestes und, wenigstens unter Umständen, auch die Vollziehung einstweiliger Verfügungen in das unbewegliche Vermögen. Sie behandelten ferner die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung auf Antrag des Benefizialerben oder Nachlass-

pflegers, auf Betreiben des Konkursverwalters, die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung von Miteigentümern und zur Erzwingung der Wiederherstellung eines baufälligen Gebäudes, sowie die Zwangsversteigerung eines Bergwerkes aus gewissen bergrechtlichen Gründen.

Die Entwürfe, welchen Motive mit allgemeiner und besonderer Begründung beigegeben waren, schlossen sich, besonders in formeller Beziehung, dem altpreussischen Rechte eng an. Aber sie adoptirten abweichend von demselben für die Zwangsversteigerung die beiden Grundsätze, daß ein Zuschlag nur bei Deckung der Vorhypothen stattfindet, und daß die Vorhypothen nicht ohne Weiteres durch die Subhastation fällig werden. Zur Ausführung des erstgedachten Grundsatzes wählte man den Weg, daß der Richter vor Beginn der Versteigerung ein geringstes Gebot festsetzt, welches für alle vorgehenden Realansprüche und für die Kosten des Verfahrens Deckung gewährt. Dagegen verblieb man im Gegensatz zum gemeinen Rechte bei dem preussischen Grundsatz, daß der Ersteher das Grundstück frei von den nicht ausdrücklich übernommenen, der Eintragung bedürftigen Rechten erwirbt. Dieser Grundsatz und die den Realgläubigern auferlegte Pflicht, Zinsen und Kosten anzumelden, machte auch, dem Grundsatz, die vorgehenden Gläubiger gänzlich unberührt zu lassen, entgegen, die Zuziehung derselben als Interessenten des Verfahrens erforderlich. Der Entwurf brachte also eine modifizierte Anerkennung des gemeinrechtlichen Prinzipes. Ueber den Entwurf wurden zunächst Gutachten aus Fachkreisen eingeholt.

Nach nochmaliger Durcharbeitung, welche jedoch erhebliche Aenderungen nicht brachte, ging der Entwurf mit Motiven am 14. November 1882 dem Herrenhause zur Beschlußfassung zu. Er wurde während der parlamentarischen Behandlung von dem Geh. Oberjustizrath Kurlbaum II und dem Geh. Justizrath Dr. Eccius als Regierungskommissarien vertreten. Beide hatten an den Vorarbeiten einen hervorragenden Antheil gehabt.

Das Herrenhaus verwies den Entwurf an eine besondere Kommission. Die wichtigsten Neuerungen der Kommission sind die Klage wegen Uebermaßes einer durch die Zwangshypothek erlangten Sicherheit und die Beschränkung der Zwangshypothek bei Urkunden und Vergleichen, sowie die besondere Berücksichtigung der Kreditinstitute. Die einzige Aenderung, welche der Entwurf im Plenum erfuhr, be-

stand darin, daß dem einer Korrealhypothek nachstehenden Gläubiger ein besonderes ius offerendi gegeben ist.

Die erste Berathung des Abgeordnetenhauses am 6. Februar 1883 endete ebenfalls mit der Verweisung des Entwurfs an eine besondere Kommission. Ihre Aenderungen sind ohne grundsätzliche Bedeutung. Im Plenum gelangte der Entwurf, abgesehen von redaktionellen Aenderungen in der Fassung der Kommission mit drei Modifikationen zur Annahme: Es wurde nämlich die Eintragung von Zwangshypotheken statt bloßer Vormerkungen für die civilprozeßualischen gerichtlichen Vergleiche wieder hergestellt, es wurde ferner das ius offerendi gegenüber Korrealhypotheken auf alle nachstehenden Gläubiger ausgedehnt, und es wurde endlich der Einföhrungstermin hinausgeschoben. Das Herrenhaus hat dann das Gesetz in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung angenommen.

Die Königl. Unterschrift erhielt das Gesetz am 13. Juli 1883.

Unter dem 20. Februar 1883 war dem Abgeordnetenhause auch der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, zugegangen. Die Gebühren für Zwangsversteigerungen wurden von dem Abgeordnetenhause erheblich herabgesetzt und die Tarifierung mehr den Grundsätzen des deutschen Gerichtskostengesetzes angepaßt. Das Herrenhaus schloß sich am 8. Juni 1883 an. Datirt ist das Gesetz vom 18. Juli 1883. Beide Gesetze wurden in dem am 23. August 1883 in Berlin ausgegebenen Stück Nr. 24 der Gesetzsammlung auf den Seiten 131 bis 193 publizirt.

Die einzige gesetzliche Aenderung, welche inzwischen für das Gesamtgebiet dieser Gesetze erfolgt ist, betrifft den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot (Gesetz vom 30. Mai 1893).

Unter den ergangenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen ist die umfangreiche Allgemeine Verfügung vom 7. März 1892, betreffend die Geschäftsföhrung der Verwalter im Verfahren der Zwangsverwaltung und die denselben zu gewöhrende Vergütung, hervorzuheben.

Ferner hat das Gesetz vom 12. April 1888 (Gesetzeskraft vom 1. Januar 1889) mit der preußischen Grundbuchgesetzgebung auch die Gesetzgebung betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in das Gebiet des rheinisch-französischen Rechtes mit einzelnen Ergänzungen und Abänderungen und der besonderen Maßgabe ein-

geführt, daß sie für die einzelnen Grundstücke erst nach Anlegung des Grundbuches in Kraft tritt. In die übrigen Theile der Monarchie hat sie bisher nicht Eingang gefunden, ebensowenig in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, in denen noch das preussische Gesetz vom 4. März 1879 in Geltung ist. Dagegen ist sie mit gewissen Modifikationen in den deutschen Konsularbezirken und Schutzgebieten anwendbar.¹⁾

Außerdem hat die neueste preussische Subhastationsgesetzgebung als Vorbild gebietet nicht nur für das Königlich Sächsische Gesetz, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen vom 15. August 1884, und das Bayerische Gesetz, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, vom 29. Mai 1886, sondern auch für den im Jahre 1889 veröffentlichten Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, welcher dazu bestimmt ist, für die Zeit nach Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches diese Materie einheitlich für das ganze Reich zu ordnen. Auf diesen Entwurf wird im Folgenden vergleichende Rücksicht genommen.

§ 7. Rechtliche Natur der Zwangsversteigerung.

Ueber die rechtliche Natur der Zwangsversteigerung hat sich das Gesetz selbst mit vollem Rechte nicht geäußert.

Dagegen haben die Verfasser der Motive an verschiedenen Stellen ihre Auffassung entwickelt. Die Zwangsversteigerung ist ihnen wie den Anhängern der älteren gemeinrechtlichen Theorie stets ein Pfandverkauf; zwischen den Interessenten des Verfahrens

¹⁾ Vgl. im Allg. §§ 3, 14 R. O. v. 10. Juli 1879, §§ 2, 3, 5 R. O. v. 16. April 1886, §§ 2, 3, 10 R. O. v. 15. März 1888, speziell für Kamerun und Togo §§ 9, 10 d. B. v. 2. Juli 1888, § 7 der Dienstanweisung v. 7. Juli 1888, für Südwestafrika §§ 8, 9 d. B. v. 10. August 1890 und § 7 d. Dienstanw. v. 27. August 1890, für Ostafrika §§ 9, 10 d. B. v. 1. Januar 1891 und § 7 d. Dienstanw. v. 12. Januar 1891, für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (einschließlich der Salomons-Inseln) §§ 7, 8 d. B. v. 5. Juni 1886, § 2 d. B. v. 13. Juli 1888, Nr. VIII, XII d. Dienstanw. v. 1. November 1886, Nr. VIII d. Dienstanw. v. 3. August 1888 für die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln und Pleasant Island §§ 7, 8 d. B. v. 13. September 1886, § 2 d. B. v. 7. Febr. 1890, Nr. VIII, XII d. Dienstanw. v. 2. Dezember 1886, Nr. VIII d. Dienstanw. v. 10. März 1890.

als Verkäufers und dem Ersteher als Käufer kommt danach in dem Versteigerungsverfahren ein Kaufvertrag zu Stande, dessen Perfektion mit dem Schlusse des Versteigerungstermines eintritt.

In Uebereinstimmung damit wird bei der Erörterung von der Bedeutung des Schlusses des Versteigerungstermines nicht nur von dem „Zustandekommen des Vertrages“, dem „Abschluß des Veräußerungsvertrages“, dem „abgeschlossenen Kaufvertrage“ gesprochen, sondern ausdrücklich hervorgehoben, daß mit der Feststellung des Meistgebotes und der darauf abgegebenen oder versäumten Erklärung der Interessenten Alles gegeben sei, wonach das Zustandekommen des Vertrages beurtheilt werden müsse, und daß nachher nur noch zu beurtheilen bleibe, ob der Vertrag zu Stande gekommen sei.

Es ist begreiflich, daß eine große Anzahl von Kommentatoren und anderen Schriftstellern sich der Auffassung der Motive angeschlossen hat. In den Einzelheiten zeigen sich freilich die erheblichsten Unterschiede, namentlich hinsichtlich der räthselhaften Person des Verkäufers. So sagt Kurlbaum (n. O. S. 7.) „der Erfolg der Zwangsversteigerung werde durch ein als Verkauf zu charakterisirendes Rechtsgeschäft erreicht.“ Bezüglich der Frage, wer der Verkäufer sei, beschränkt sich Kurlbaum auf den negativen Ausdruck, daß die nicht betreibenden Gläubiger wohl nicht zu den Verkäufern gehörten. Künzle (Gruchot 28 S. 285) meint unter irrthümlicher Heranziehung des nicht von der Zwangsversteigerung handelnden § 362 I, 11 A. L. R., daß es sich um den durch den Richter vermittelten Abschluß eines Kaufvertrages handle, wobei die Frage, wer der Verkäufer sei, unerheblich erscheine. Zäckel (zu § 72) hält, allerdings ausdrücklich nur für das landrechtliche Gebiet, dieselbe Auffassung fest, weil das A. L. R. das vom Ersteher einzugehende Geschäft als Kaufvertrag auffasse. Verkäufer seien alle Privatinteressenten einschließlich des Schuldners. Der Kaufvertrag komme dadurch zu Stande, daß diese Interessenten das Meistgebot annehmen und zwar „ausdrücklich oder stillschweigend zu Folge gesetzlicher Präsumtion“. Während die Vorgenannten in jedem Falle einen Kaufvertrag anzunehmen scheinen, haben andere Vertreter der Vertragstheorie die Konzession gemacht, daß kein Kaufvertrag vorliege, wenn der Eigenthümer der Ersteher sei (Rudorff zu § 52, Knorr vor § 39, H. Rasmow in Gruchot 35 S. 358 ff.) oder auch wenn dem betreibenden Gläubiger der Zuschlag ertheilt werde (Rudorff und Rasmow). Ueber die Person des

Verkäufer ist aber auch diese Gruppe nicht einig, indem Rudorff (ebenso wie Heidenfeld S. 5) den betreibenden Gläubiger als Verkäufer bezeichnet, während Knorr meint, daß thatsächlich der Richter verkaufe, rechtlich aber der Schuldner als Verkäufer wider Willen zu betrachten sei, und endlich Rassow außer den thatsächlich bei Feststellung der Kaufbedingungen mitwirkenden Interessenten auch noch diejenigen Interessenten als Verkäufer bezeichnet, welche durch die Zwangsversteigerung eine Aenderung ihrer Rechtsstellung erleiden, und zwar auch dann, wenn sie an dem Verfahren gar keinen Antheil genommen und von demselben gar keine Kenntniß gehabt haben.

Eccius, früher einer der entschiedensten Vertreter der Vertragstheorie, hat dieselbe in der neuesten Auflage seines preussischen Privatrechtes (Anm. 43 zu § 130) aufgegeben. Er sagt jetzt: „Die Bezeichnung des Herganges bei der Zwangsversteigerung als eines Kaufkontraktes muß aufgegeben werden, der Hergang bei der Zwangsversteigerung ist nicht der eines Privatrechtsgeschäftes; insbesondere liegt hier ebensowenig, wie bei dem Abschluß des Zwangsvergleiches, wo ein gerichtlich bestätigter Vergleich geschlossen ist, ein gerichtlich bestätigtes Rechtsgeschäft zwischen dem betreibenden Theile, den anderen Versteigerungsinteressenten und dem Bieter vor.“ Ein Einfluß der früheren Anschauung ist aber noch insofern zu bemerken, als aus dem Umstande, daß der betreibende Gläubiger bis zum Schlusse des Versteigerungstermines durch Rücknahme des Antrages den Zuschlag trotz der Abgabe eines zulässigen Gebotes verhindern kann, die Folgerung gezogen wird, daß der Zuschlag eine Willenseinigung über den Verkauf zur Voraussetzung habe. Es scheint aber, als wenn Eccius auf diese vermeintliche Willenseinigung ein besonderes Gewicht nicht mehr legen will. Denn er sagt selbst: „Die Willenseinigung hat keinen selbständig privatrechtlich erheblichen, keinen rechtsgeschäftlichen Charakter.“

Eine Verständigung über die vorliegende Frage ist dadurch erschwert, daß ein Theil der Streitenden den allgemein wissenschaftlichen, logisch nothwendigen und daher auch für den Juristen schlechthin maßgebenden Satz nicht anerkennt, daß alles Denken nur auf Erkenntniß des Wirklichen gerichtet sein kann, und daß daher die Fiktion lediglich eine wissenschaftliche Selbsttäuschung ist, welche in der Rechtslehre so wenig als in irgend einer anderen Wissenschaft als zulässige Gedankenoperation anerkannt werden darf.

Wer sich zu diesem Satz, der hier natürlich als feststehend zu be-

trachten ist,¹⁾ bekennt, wird sich mit denjenigen Schriftstellern, welche nur einen fingirten oder präsumirten Kaufvertrag oder Verkäufer behaupten, in einen ernstlichen Streit nicht einlassen, vielmehr darin das Zugeständniß sehen, daß in Wirklichkeit Kaufvertrag und Verkäufer nicht vorhanden seien. Er muß vielmehr den Nachweis erwarten, daß in dem Verfahren, wie es das Gesetz geordnet hat, irgend Jemand durch eine von ihm als Verkäufer abgegebene Annahmeerklärung das Meistgebot acceptiren müsse, und daß dadurch die Veräußerung zu Stande komme. Und diesen Nachweis wird Niemand erbringen wollen. Das Gesetz sagt ja deutlich, daß der Ersteher durch den richterlichen Zuschlag erwerbe, damit ist also der Vertrag als Erwerbgrund ausgeschlossen. Auch wird nirgends gesagt, daß die Zuschlags-ertheilung den vorherigen Abschluß eines Kaufvertrages oder das Zustandekommen einer anderen Willenseinigung voraussetze. Als wirkliche Verkäufer könnten doch jedenfalls nur diejenigen Interessenten in Betracht kommen, welche in dem Versteigerungstermine erschienen sind und dort eine Erklärung abgeben. Nun aber ist nach dem Gesetze zum Zustandekommen des Zuschlags das Erscheinen keines der Interessenten wesentlich. Auch bei Nichterscheinen aller betreibenden Gläubiger, des sonstigen Realinteressenten und des Schuldners wird der Zuschlag ertheilt. Hier ist doch thatsächlich Niemand als Verkäufer aufgetreten, es hat kein Betheiliger die „Kaufofferte“ des Erstehers erfahren und acceptirt, und es kann vom Zustandekommen eines Vertrages nicht die Rede sein. Wer bezüglich der Nichterschiedenen Verkäuferrolle und Verkäufererklärung fingirt, verläßt damit den Boden wissenschaftlicher Erörterung. Er kann ebenso gut behaupten, daß ein Versäumnißverfahren eigentlich ein kontradiktorisches sei, bei dem der Ausbleibende als erschienen und verhandelnd betrachtet werde. Aber auch wenn irgend welche Interessenten erscheinen, findet ein Vertragsschluß mit ihnen nicht statt. Eine positive Erklärung wird von ihnen nicht verlangt. Sie können allerdings durch Erhebung des Widerspruches den Zuschlag hindern, aber nur wenn bestimmte besondere Voraussetzungen vorliegen. Außerdem können die betreibenden Gläubiger dadurch den Zuschlag vereiteln, daß sie alle ohne Ausnahme den Versteigerungsantrag zurücknehmen oder Stundung gewähren. Aber die Nichterhebung des Widerspruches oder das Unterlassen der Zurücknahme können als rein negative Momente unmög-

¹⁾ Vgl. Ueberweg, Logik S. 1, Sigwart, Logik I, S. 4, Bülow, Archiv f. d. civil. Praxis 62 S. 7, Fischer, Preussisches Privatrecht S. 28.

lich einer positiven Annahmeerklärung gleichgestellt werden. Selbst wenn das Gesetz eine solche Fiktion aufgestellt hätte, was thatsächlich nicht der Fall ist, würde man nur die Wirkungen anzuerkennen haben, aber dabei verbleiben müssen, daß in Wirklichkeit keine Annahmeerklärung erfolgt sei. Auch der Umstand, daß alle Betheiligten zugleich Bieter und Ersteher sein können, zeigt deutlich, daß keiner derselben die Verkäuferrolle haben kann. Es muß also auch für das gegenwärtige Gesetz dabei verblieben werden, daß bei der Zwangsversteigerung der Richter¹⁾ das Grundstück in Gewährung des exekutiven Rechtsschutzes veräußert, daß dabei aber weder von ihm, noch von einem der beteiligten Privaten ein Vertrag geschlossen wird, daß auch der Zuschlag eine positive Willenseinigung der Betheiligten nicht zur Voraussetzung hat.

Daß die Wirkungen des Zuschlags aus praktischen Gründen im Wege der, allerdings stets ein fiktives Element enthaltenden, gesetzlichen Rückziehung in gewissem Umfange auf den Schluß des Versteigerungstermins abgestellt werden, vermag daran nichts zu ändern, ebensowenig die ganz unbestreitbare Thatsache, daß die Rechtsstellung des Erstehers in gewissem Umfange die eines Käufers ist.²⁾ Daß der Zuschlag in seinen rechtlichen Folgen mit den Folgen eines Kaufvertrages, allerdings mit Einschränkungen, übereinstimmt, vermag diesen Akt natürlich nicht zu einem Vertrage zu machen, wenn ihm in Wirklichkeit die Erfordernisse eines solchen fehlen. Das Gesetz spricht deshalb auch zwar von „Kaufbedingungen“, „Kaufpreis“, „Kaufgeld“, „Verkauf an den Meistbietenden“, vermeidet aber mit Recht einen „Kaufvertrag“ oder eine sonstige „Willenseinigung der Interessenten“ irgendetwas zu erwähnen.

Den hier vertheidigten Standpunkt hat Dernburg von Anfang an festgehalten (vgl. preussisches Privatrecht I 879 ff. und Hyp.R. II 341 ff.). Ausdrückliche Zustimmung fand er bei Strudmann (Kritische Vierteljahrschrift 1885, S. 540). Das Reichsgericht hat zu der erörterten Frage vom Standpunkte des gegenwärtigen Gesetzes noch

¹⁾ Ebenso bei der Mobilienversteigerung der Gerichtsvollzieher.

²⁾ Ganz richtig sagt Eccius: „Das Rechtsverhältnis, welches durch das Zuschlagsurtheil geschaffen wird, ist, obgleich nicht aus einem Kaufvertrage hervorgegangen, nach den Grundsätzen vom Kauf zu beurtheilen.“ Unrichtig aber ist sein Zusatz: „wie gegen Dernburg, sowie Kreh und Fischer festgehalten werden muß“; denn diese angeblichen Gegner haben den aufgestellten Satz schon vertheidigt, als ihn Eccius noch lebhaft bekämpfte

keine bestimmte Stellung genommen. (Vgl. indeß R. 19 S. 325 und bei Gruchot 32 S. 395). Die entschiedene Anerkennung, welche das Reichsgericht (R. 29 S. 36) in der verwandten Frage nach der Rechtsstellung des Konkursverwalters der in diesem Kommentar zuerst entwickelten staatsrechtlichen Auffassung unter Verwerfung der Stellvertretungsfiktion gezollt hat, berechtigt zu der Annahme, daß dasselbe auch hier eine rein privatrechtliche Konstruktion nicht gelten lassen wird.

Für das künftige Reichsrecht haben es Entwurf und Motive geflissentlich vermieden, die Konstruktionsfrage zu beantworten.¹⁾ Obwohl die Motive dabei zutreffend bemerken, daß auch durch § 485 (jetzt 445) des Entwurfs des V.G.B.: „Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter erfolgt“, der Entscheidung nicht vorgegriffen werde, so werden doch voraussichtlich die Vertheidiger der Vertragstheorie an diese — übrigens in die Subhastationsordnung gehörende Vorschrift — wieder anknüpfen. An dieser Stelle möge die kurze Bemerkung genügen, daß auch der Entwurf der Reichssubhastationsordnung, wie er jetzt vorliegt, keinerlei Rechtsätze enthält, welche die Annahme eines Vertragsschlusses bei der Zwangsversteigerung auch nur im Geringsten zu stützen vermöchten, und daß auch für das Recht des Entwurfs lediglich an der für das geltende Recht gefundenen Auffassung festgehalten werden muß.

§ 8. Verhältniß zum Reichsrecht.

Nach Art. 2 der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhaltes der Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Nach Art. 4 Nr. 13 derselben, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1873, unterliegt der Gesetzgebung des Reichs „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren.“

Das vorliegende Gesetz ist ein preußisches Landesgesetz, welches Materien regelt, die der Reichsgesetzgebung unterliegen. Es muß deshalb im Allgemeinen den Reichsgesetzen, auch den älteren, unbedingt nachstehen.

¹⁾ „Die Lösung der Konstruktionsfrage kann daher ohne Schaden für die Rechtssicherheit der Wissenschaft überlassen bleiben.“ (Mot S. 19)

Nach diesem Grundsätze richtet sich insbesondere sein Verhältniß zu den privatrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetze, von denen namentlich die seerechtlichen Bestimmungen des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches in Betracht kommen.

Für das Verhältniß des Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen kommen aber noch besondere Gesichtspunkte in Betracht. In dem System der Civilprozeßordnung hat auch die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das unbewegliche Vermögen eine organische Stellung gefunden (vgl. S. 19). Die C.P.D. hat aber gleichwohl die nähere Regelung dieser Materie vorbehaltenlich der wenigen im zweiten Titel des zweiten Abschnittes achten Buches gegebenen Bestimmungen ausdrücklich der Landesgesetzgebung überwiesen. Sie hat allerdings nicht, wie in anderen Fällen, ein „abweichendes Verfahren“ zugelassen. Aber die Landesgesetzgebung ist zur Ergänzung herangezogen. Hiernach erscheinen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, welche die eigentliche Zwangsvollstreckung betreffen, gewissermaßen als ein integrierender Theil der C.P.D., als ein weiterer Ausbau des vorgedachten Titels derselben, als ein Theil freilich, dem die reichsgesetzliche Wirksamkeit des Ganzen in intensiver und räumlicher Beziehung abgeht.¹⁾

Daraus folgt zweierlei:

1) Da das Gesetz eine Ergänzung der C.P.D. bildet, so müssen die auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ihrer Natur nach anwendbaren allgemeinen Vorschriften des B.V.G. und der C.P.D. auch auf dem der Landesgesetzgebung überwiesenen Gebiete in der Art Anwendung finden, daß sie, soweit die Landesgesetze von der Befugniß erschöpfender Regelung keinen Gebrauch gemacht haben, als subsidiäre eintreten. Soweit dagegen die Landesgesetze innerhalb des Vorbehaltes Bestimmungen getroffen haben, treten jene reichsgesetzlichen Normen zurück. So ist z. B. die Landesgesetzgebung nicht gehindert, die Formen der Zustellung oder die Nothwendigkeit bezw. Unzulässigkeit einer mündlichen Verhandlung innerhalb des Verfahrens bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen abweichend von der C.P.D. zu regeln. Soweit aber eine solche Regelung nicht erfolgt ist, treten die Zustellungsformen der C.P.D. ein und es greift für das Erforderniß der mündlichen Verhandlung der § 684 Abs. 3 C.P.D. Platz.

¹⁾ Vgl. auch Motive z. R. Zw. G. Entw. S. 72.

Diese aus der Systematik der C.P.D. sich ergebende Auffassung ist für Preußen noch besonders sanktionirt durch den § 2 des Gesetzes vom 4. März 1879: „Neben den allgemeinen Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung finden auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die nachstehenden Vorschriften Anwendung.“

2) Soweit der Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze nicht reicht, gehen die Bestimmungen der Reichsjustizgesetze unbedingt vor, so daß die Landesgesetze dieselben weder abändern noch ausschließen können.

Die Tragweite dieses Satzes wird sich freilich nur durch eine Untersuchung im einzelnen Falle feststellen lassen. Doch muß von vornherein in Abrede gestellt werden, daß nur die §§ 755—757, welche den mehrgedachten Tit. 2 Abschn. 2 Buch 8 der C.P.D. bilden, unbedingt vorgehen. Vielmehr gehören zu den vorgehenden Normen kraft der reichsgesetzlich fixirten systematischen Stellung der betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen auch diejenigen „Allgemeinen Bestimmungen“ der C.P.D. über die Zwangsvollstreckung, welche nach ihrer Natur und Stellung unzweifelhaft für jede Art der Zwangsvollstreckung bestimmt sind. Hierher wird man namentlich alle Bestimmungen zu rechnen haben, welche die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung betreffen, während man die das Verfahren betreffenden allgemeinen Vorschriften als zunächst auf die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zugeschnitten ansehen darf. Unabänderlich sind aber jedenfalls auch diejenigen Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, in welchen unabänderliche Bestimmungen ihre nothwendige Ergänzung finden, so z. B. § 37 C.P.D. als nothwendige Ergänzung des § 756 und wiederum § 294 als nothwendige Ergänzung des § 37.¹⁾

Für den Fall, daß der preussische Richter bei der Rechtspflege finden sollte, daß eine Bestimmung der Landesgesetze einer vorgehenden reichsgesetzlichen Bestimmung widerspreche, ist er befugt, und daher nach bekannten staatsrechtlichen Grundsätzen auch verpflichtet, die erstere ohne Weiteres außer Anwendung zu lassen. Art. 106

¹⁾ Literatur bei Seuffert, Kommentar von § 755, ferner Heidenfeld, S. 26 ff., Ring in der Zeitschr. f. deutschen C.P. 7 S. 567 ff., Lippmann das. 9 S. 151 ff., Wolff, Eintr. S. 13, Jastrow in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. 6 S. 141, Wach, Handb. d. C.P. S. 200, Urtheil d. Reichsgerichts bei Gruchot 33 S. 1113.

der preuß. Verf. Urkunde, welcher dem Richter, und damit auch dem Reichsgerichte für preußische Sachen, die Prüfung der Rechtsgültigkeit der vom Könige gehörig verkündeten preußischen Verordnungen entzieht, nimmt ihm nicht die Prüfung der Wirksamkeit der preußischen Gesetze bei Kollisionen mit reichsgesetzlichen Bestimmungen. ¹⁾)

¹⁾ Auch Art. 19 der Reichsverfassung steht nicht entgegen — Vgl Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 119, Koller im Archiv des deutschen Reichs 6. S. 127, Brettner im Magazin für das deutsche Recht der Gegenwart Bd 4. S. 228. A. M. allein Dernburg (I S 34 A. 16), der nur dem Reichsgerichte jene Befugniß zuerkennt.

G e s e z

betreffend

die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Vom 11. Juli 1883.

(G. S. S. 131 – 188.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, was folgt:

Das Gesetz gilt gegenwärtig in der gesammten Monarchie mit Ausnahme:

a in der Provinz Hessen-Nassau: des Regierungsbezirkes Wiesbaden und des Bezirksamtes Bohl, Kreis Frankenberg, Reg Bez Kassel (bez des Landgerichtsbezirkes Wiesbaden, der Amtsgerichtsbezirke Battenberg, Biedenkopf, Gladenbach und Böhl des Landgerichtes Marburg, der Amtsgerichtsbezirke Frankfurt a M und Homburg vor der Höhe des Landgerichtes Frankfurt a M, der Amtsgerichtsbezirke Diez, Dillenburg, Ems, Hadamar, Herborn, Limburg, Marienberg, Nassau, Rennerod, Runkel und Weilburg des Landgerichtes Limburg und der Amtsgerichtsbezirke Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Selters und Wallmerod des Landgerichtes Neuwied);

b in der Provinz Schleswig-Holstein: des Kreises Herzogthum Lauenburg (Amtsgerichtsbezirke Lauenburg, Möln, Raseburg, Schwarzenbeck und Steinhorst des Landgerichtes Altona) und der dem Amtsgerichte Altona zugetheilten Insel Helgoland.

Für das Gebiet des rheinisch-französischen Rechtes d. h. den gesammten Bezirk des O. L. G. Köln mit Ausnahme der früheren Landgemeinde Oberbonsfeld im Amtsgerichtsbezirke Langenberg des Landgerichtes Elberfeld

(nach der politischen Einteilung die Rheinprovinz ohne

a aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf: die Kreise Duisburg (Stadt), Essen (Stadt), Essen (Land), Mülheim a. d. Ruhr und Rees und den Theil der Stadt Langenberg im Kreise Mettmann, welcher früher die westfälische Landgemeinde Oberbonsfeld bildete,

b. aus dem Regierungsbezirke Koblenz: die Kreise Neuwied und Weylar, den rechtsrheinischen Theil des Kreises Koblenz und den Kreis Altenkirchen, von welchem letzteren jedoch die Bürgermeisterei Friesenhagen und der rechts der Sieg belegene

Theil der Bürgermeisterei Witten, dieser indeß wieder mit Ausschluß des Distriktes Küchenhof zum Gebiet des rheinisch-französischen Rechtes gehören)

sind die durch das G. v. 12. April 1888 bestimmten Modifikationen zu beachten. Dieselben sind in diesem Kommentare im Einzelnen angegeben. (Vgl. insbes. zu §§ 207—210.)

§. 1. In Ansehung der Zwangsvollstreckung gehören zum unbeweglichen Vermögen:

- 1) Grundstücke,
- 2) verliehene Bergwerke, unbewegliche Bergwerksantheile und die selbstständigen Kohlenabbau-Berechtigkeiten in den vormalig Sächsischen Landestheilen (Bergwerkseigenthum),
- 3) solche Schiffmühlen und selbstständige Berechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, außer den unter Nr. 2 bezeichneten,
- 4) Rauffahrteischiffe und nach Maßgabe des in den einzelnen Landestheilen geltenden Rechts andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgefäße.

Zu der Immobiliarmasse gehören auch diejenigen beweglichen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft Gesetzes sich miterstreckt.

§ 1. Gegenstand.

1. Vgl. §§ 1, 4 R.Zw.G.Entw. — Der § 1 ergänzt den § 757 Abs 2 C.P.D. Abs. 1 bezeichnet die Gegenstände, welche als solche ihrer Natur nach zum unbeweglichen Vermögen gehören sollen. Er zieht für das Gebiet der Zwangsvollstreckung, des Arrstes und des Konkurses, und unabhängig von der privatrechtlichen Eintheilung, die Grenze zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen, und zwar als eine absolute. Es sind dabei nicht nur von Natur unbewegliche Gegenstände aufgenommen, sondern auch „solche, bei denen ein von den Vorschriften der C.P.D. abweichendes Verfahren zur Durchführung des materiellen Rechtes, der Vorschriften über die abgesonderte Befriedigung erforderlich ist“ (Not). Im Allgemeinen sind diejenigen Gegenstände zum unbeweglichen Vermögen gerechnet, welche in das Grundbuch oder das in gewisser Beziehung ähnlichen Aufgabendienende Schiffsregister eingetragen werden können (§§ 1 68 C.E.G., Art. 432 H.G.B., B.Gef. v. 25. Oktober 1867, B.G.B. I S 35). Vgl. auch art. 517 ff. c. c

Die nach Abs 2 zur Immobiliarmasse gerechneten beweglichen Gegenstände gehören dagegen nur relativ mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem der in Abs 1 gedachten Gegenstände zum unbeweglichen Vermögen. Maßgebend für den Umfang der Immobiliarmasse ist dabei der gesetzliche Umfang eines Pfand- oder Vorzugsrechts, welches als in dem Augenblicke der Beschlagnahme bez der Konkursöffnung an dem Hauptgegenstande begründet zu supponiren ist (Anm. 8 zu § 16) Die Wendung „auch diejenigen beweglichen

Gegenstände“ setzt voraus, daß dieselbe Grenzbestimmung auch bezüglich der unbeweglichen Zubehörstücke zur Anwendung kommt (§ 30 E. G. O.).

2. Die Grenzbestimmung hat ihre volle und uneingeschränkte Bedeutung nur für den Konkurs als Ergänzung des § 39 R. O. Im Konkurse gehören die im § 1 Abs. 1 u. 2 angegebenen Gegenstände schlechthin zur Immobiliarmasse, und die gesammte übrige Konkursmasse ist Mobiliarmasse. Die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften über den Umfang der Immobiliarmasse (§ 1 Abs. 2) und die Rangordnung der aus derselben zu befriedigenden Ansprüche (§§ 23 ff.) finden für den Fall, daß absonderungsberechtigte Gläubiger vorhanden sind, auch im Konkurse Anwendung, und zwar selbst dann, wenn die abgeforderte Befriedigung lediglich aus den zur Immobiliarmasse gehörigen beweglichen Sachen beansprucht wird.

3. a Für die Zwangsvollstreckung und die Arrestvollziehung hat § 1 zunächst in Ergänzung des § 754 E. P. O. die negative Bedeutung, daß Alles, was nicht nach § 1 zur Immobiliarmasse gehört, unter allen Umständen als bewegliches Vermögen zu behandeln ist. Daher muß z. B. der dingliche Gläubiger seine Befriedigung aus den zur Immobiliarmasse zur Zeit nicht mehr zu rechnenden, ihm verhafteten Gegenständen (vgl. Anm. 1 u. 5 c. d.) im Wege der Mobiliarexecution besonders betreiben (s. a. zu § 206).

b. Die in Abs. 1 genannten Hauptgegenstände unterliegen aber auch im Ganzen (unbeschadet des § 714 E. P. O., s. Anm. 5 c.) ausschließlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Dagegen sind für Schiffsparten (§ 179) und hinsichtlich der Arrestvollziehung auch für ganze Schiffe (§ 172) Ausnahmen gemacht.

c. Regelmäßig sind mit dem Hauptgegenstande auch die in Abs. 2 aufgeführten Sachen Gegenstand der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung bez. der Beschlagnahme. Doch bestehen hier erhebliche Ausnahmen (§§ 16, 97, 140, 143, 165, 170).

Dagegen unterliegen sie, wenn sie für sich allein zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung gemacht werden, immer nur den für das Verfahren bezüglich des beweglichen Vermögens in der E. P. O. gegebenen Vorschriften. Das Verhältnis der hiernach zu gleicher Zeit bezüglich desselben Gegenstandes möglichen Mobiliar- und Immobiliarexecution regelt das Landesrecht (Seuffert zu § 714 E. P. O. und die dort Citirten) — Doch kommen auch bei der Sonderzwangsvollstreckung in diese Gegenstände für den Umfang und die Rangordnung der aus dem Erlöse zu berichtenden Forderungen die Vorschriften dieses Gesetzes in Betracht; — vgl. zu § 206 Abs. 1.

d. Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind nicht die zu Nr. 1 und 4 aufgeführten körperlichen Gegenstände an und für sich, sondern das Eigentumsrecht des Schuldners an denselben. (Anm. 3 zu §§ 13, 14; Anm. 1 zu § 190). — Die Befriedigung des Gläubigers geschieht bei der Zwangsversteigerung durch Verwerthung des Veräußerungsrechts, bei der Zwangsverwaltung durch Verwerthung des Verwaltungs- und Fruchtgenussrechts des Schuldners. — Andere Rechte des Schuldners an Grundstücken sind, soweit sie nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, kein Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Namentlich bestimmt, abweichend von dem früheren rhenischen Rechte (art. 526, 2118, 2204 c. c.), der § 35 E. G. Rhld.:

Der Nießbrauch an einem Grundstück gehört in Ansehung der Zwangsvollstreckung nicht zum unbeweglichen Vermögen. (Mügel, Anm. 1 zu § 17 und zu § 35.)

e. Die Entscheidung, ob im konkreten Falle die Zwangsvollstreckung in die im Abs. 1 aufgeführten Gegenstände mit Rücksicht auf ihre juristischen Eigenschaften (z. B. *res extra commercium*, als Theil oder Zubehör eines anderen Gegenstandes) zulässig ist, muß nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes getroffen werden (vgl. unten Anm. 4, 5); § 1 entscheidet darüber nicht.

4. Grundstücke sind begrenzte Theile der Erdoberfläche. Ob ein Grundstück als einheitliches und selbstständiges aufzufassen ist, ist im Einzelfalle zu entscheiden. — Ist das Grundbuchblatt nach Form. I zu § 7 G.B.D. angelegt, so gilt das auf dem Titelblatt nach dem Steuerbuche bezeichnete Grundstück dergestalt als Einheit, daß die einzelnen Parzellen oder Trennstücke erst durch die Abschreibung (§§ 8, 60 G.B.D.) zu selbständigen Grundstücken werden (Entsch. 30 S. 1, Strittb. 9 S. 51, 11 S. 306, R. 18 S. 279) — Wo dagegen das Grundbuch nach Form. II zu § 14 G.B.D. angelegt ist, ist jedes der unter besonderer Nummer aufgeführten Grundstücke als ein selbstständiges und einheitliches anzusehen. Die Vereinigung mehrerer solcher Grundstücke zu einem Landgute im Sinne der Landgüterordnungen oder zu einem hannoverschen Hofe im Sinne des Ges. v. 2. Juni 1874 (G.S. S. 186), hebt die Selbstständigkeit der Einzelgrundstücke nicht auf. Ebenso wenig die Verbindung mit einem anderen Grundstücke durch Ueberbauen mit demselben Gebäude (R. 15 S. 251, 18 S. 278 und bei Grundst. 31 S. 94, 34 S. 1103, 1106, 35 S. 702). — R. Entw. § 781 Abs. 1; Arch., Rechte an Grundstücken S. 9, 47 ff.

a. Auch jeder reelle, durch Abgrenzung gebildete Theil eines Grundstückes ist wieder ein Grundstück. Nach art. 664 c. c. ist auch die Theilung eines Gebäudes nach Stockwerken zulässig, so daß die Stockwerke verschiedenen Eigenthümern gehören. Das Stockwerkeigenthum ist Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Mügel Anm. 2 zu § 17). Die Auscheidung eines realen Theils aus einem Grundstück ist als ein Recht des Grundstückseigenthümers anzusehen; ohne dessen Zustimmung kann deshalb die Zwangsvollstreckung in einen realen Theil eines vom Schuldner als einheitlich besessenen Grundstücks nicht erfolgen. A. M. Knorr Anm. 2b. — In unbewegliche Zubehörstücke oder Theile eines Grundstücks, welche auf das Blatt eines anderen Grundstücks übertragen und diesem als Zubehör zugeschrieben sind, kann die Zwangsvollstreckung wegen der mitübertragenen Belastungen des bisherigen Haupt- oder Stammgutes erfolgen (§ 33 C.E.G.).

b. Grundstücksantheile sind zwar in § 1 nicht besonders hervorgehoben (— anders R. Zw. G. Entw. § 1 Abs. 1 und § 4); die Zulässigkeit der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung wegen Hypotheken- und Grundschulden, die nur auf einem Antheile haften, spricht indeß § 43 Abs. 2 C.E.G. ausdrücklich aus; und die Motive des Entwurfs wie die Berichte der Kommission des H. H. und A. H. bezeichnen die Grundstücksantheile als Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Dagegen verordnet § 16 C.E.G. Rhld.:

Der Antheil eines Miteigenthümers kann nicht zur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gestellt werden.

(Vgl. art. 2205 c. c. Der Gläubiger muß auf Theilung klagen und demnachst den Anspruch des Schuldners auf Auflassung des Grundstücks oder Selbstaufbindung pfänden. [Regel zu § 16 C. G. Rhld.]).

Wegen den Eigenthümer des ganzen Grundstücks findet die Zwangsvollstreckung in einen ideellen Antheil der Regel nach nur dann statt, wenn der ideelle Antheil lediglich an die Stelle eines früher selbstständigen Grundstücks getreten ist, — wie bei der Neubildung einer Gesamtbefizung an Stelle mehrerer verschiedener Einzelgrundstücke im Zusammenlegungsverfahren (ideelle Subrepartition), Bef. vom 2. April 1872, § 5 (C. G. S. 329); für Rheinland § 10 Bef. v. 24. Mai 1885 (C. G. S. 156) — (vgl. Turnau II § 113).

Wegen dinglicher Ansprüche, für welche das Grundstück einheitlich verpfändet ist, kann jedenfalls auch nach erfolgter Theilung auf Grund eines vollstreckbaren Titels gegen sämtliche Miteigenthümer die Zwangsvollstreckung in das ganze Grundstück stattfinden. — Die Frage, ob wegen der Grundstückshypothek auch der Antheileigenthümer auf Befriedigung aus dem Antheile in Anspruch genommen werden kann, ist im Gesetz nicht beantwortet. Insbesondere lassen die §§ 21, 43 Abs. 2 C. G. S. ebensogut eine Verneinung, wie eine Bejahung der Frage zu, weil sie nur von einer nach der Bildung des Antheils entstandenen Belastung sprechen. Von dem bei Ausfüllung dieser Lücke einzunehmenden Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus läßt sich für die Bejahung geltend machen, daß andernfalls die Lage des Pfandgläubigers wesentlich erschwert werden würde, ganz abgesehen davon, daß er, wenn er selbst (z. B. durch Erbgang) Miteigenthümer geworden ist, sich selbst mit verklagen müßte. Dagegen können freilich nicht nur die Miteigenthümer, sondern auch die nachstehenden Inhaber eines Totalpfandrechts durch ein solches Vorgehen in eine üble Lage kommen. Das Reichsgericht (R. 20 S. 272) hat sich für die Bejahung entschieden (vgl. dagegen Eccius § 194 Anm. 66). Da das Interesse des im Range vorgehenden Berechtigten ohne Zweifel den Vorzug verdient, so wird hier unter Aufgabe des in der ersten Auflage vertretenen Standpunktes der Ansicht des Reichsgerichts beigetreten (s. u. Anm. 5 zu §§ 53—56, Anm. 4 zu §§ 104—106). Nach § 4 Abs. 1 R. Zw. G. Entw. ist die Zwangsvollstreckung in einen Antheil an einem Grundstück nur zulässig, wenn sie in den Antheil eines Miteigenthümers, oder wenn sie wegen des Anspruchs aus einer Hypothek oder Grundschuld erfolgen soll, mit welcher der Antheil als solcher belastet ist.

Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in einen ideellen Antheil setzt voraus, daß die Quote feststeht. Vorher kann die Zwangsvollstreckung nur nach § 754 C. P. D. erfolgen. Im Gebiete des gemeinen Rechts entsprechen die Antheile der Miterben an einem Nachlaßgrundstück der Erbquote. Für das Gebiet des A. R. bezeichnet der die Pragis beherrschende Plenarbeschluß des O. T. r vom 16. März 1857 (J. M. Bl. S. 162, Entsch. 35 S. 352, Strietb. Bd. 26 S. 27), dem auch Dernburg § 238, Eccius § 182 V., § 271 zu Anm. 11 (wo auch die abweichende Meinung Försters und Anderer widerlegt ist), das Reichsgericht (R. 9 S. 278 und Oruchot 24 S. 454, 26 S. 438, 31 S. 958) bestimmen, als Gegenstand des quotenmäßig feststehenden Miteigenthums der Erben nicht die einzelnen Sachen, sondern die Erbschaft als solche, und erkennt daher dem einzelnen Erben eine bestimmte Quote nur an der Erbschaft im Ganzen, nicht aber an jeder einzelnen Erbschafts Sache zu. Von diesem Standpunkte aus erscheinen die Gläubiger eines

Miterben nicht befugt, das zur ungetheilten Erbschaft gehörige Grundstück zum ideellen Antheil des Schuldners an der Erbschaft subhastiren zu lassen.

Die Zwangsversteigerung eines Antheils Schuldenhalber und die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersehung der Miteigentümer sind völlig von einander verschiedene Prozeduren. Das Object ist ein anderes, die Interessenten sind andere, der Zweck ist ein anderer. Von dem Beitritt eines Miteigentümers zu der Zwangsversteigerung Schuldenhalber — und umgekehrt — kann daher nicht die Rede sein. Der Antrag des Miteigentümers auf Theilung des ganzen Grundstücks oder auf Zwangsversteigerung zum Zwecke der Theilung führen nicht zur Einstellung der Antheilsversteigerung; andererseits steht die erfolgte Einleitung der Zwangsversteigerung des Antheils Schuldenhalber dem Antrage auf Auseinandersehung durch Zwangsversteigerung nicht entgegen. Das Recht der Miteigentümer auf Theilung und Zwangsversteigerung zum Zwecke derselben liegt im Miteigenthum selbst begründet, es kann in jedem Augenblick ausgeübt werden; die gegen den Antheil eines Miteigentümers gerichtete Zwangsvollstreckung präjudicirt diesem Rechte der anderen Miteigentümer nicht. Die Beschlagnahme des Antheils in dem Verfahren auf Antrag eines Gläubigers steht nur dem Antheilsseigentümer entgegen, der nicht zum Nachtheil des Gläubigers ein Verfahren herbeiführen kann, bei welchem weder der Personalgläubiger noch der Antheilsrealgläubiger zu den Interessenten gehört (§ 185 Nr 1) und für Ersteren das Befriedigungsobject geändert wird (s. unten — vgl. Eccius § 130 Anm. 44 b. —). Dagegen ist die Beschlagnahme bei der Antheilszwangsversteigerung der Einleitung der Auseinandersehungssubhastation auf Antrag anderer Miteigentümer nicht hinderlich. — Für das preussische Recht ist aus § 74 I 17 A.L.R. Abweichendes nicht zu folgern. Denn dieser Paragraph gestattet die nothwendige Veräußerung des dem Schuldner gehörenden Antheils an dem Grundstück auf das Anbringen der Gläubiger, wenn auf die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums angetragen werden kann; und daß dies der Fall sei, wird auch für den Antrag auf Auseinandersehungsvorsteigerung vorausgesetzt (§ 180 Abs. 3; — vgl. auch Eccius § 182 Anm. 69). — Im Uebrigen überträgt § 74 a. a. D. nur das für den Fall freiwilliger Veräußerung einzelner Antheile durch §§ 61, 65 a. a. D. begründete Vorkaufsrecht der Miteigentümer auf den Fall der Antheilszwangsversteigerung. Das ebenfalls auf letzteren Fall für anwendbar erklärte Recht der Miteigentümer, der Veräußerung des Antheils zu widersprechen, wenn sie einen aus der Person des neuen Mitgenossen für sie entstehenden Nachtheil nachweisen (§ 66 a. a. D.), könnte nur nach Schluß der Versteigerung (§ 72 Abs 1) gegen die Ertheilung des Zuschlags an einen solchen Genossen geltend gemacht werden. Es ist aber unter die ausschließlichen Wiederspruchsgründe des § 75 dieses Gesetzes nicht aufgenommen. — (A. W. Zädel Anm 2.) Der Ansicht Rudorff's S. 5, 147, daß es sich in § 66 a. a. D. um ein Recht an dem Grundstücke handle, welches den Verkauf an den Meistbietenden (d. h. im Wege der Versteigerung) unzulässig machen würde, kann nicht zugestimmt werden.

Ist für die Miteigentümer selbst das Recht, auf Theilung anzutragen, ausgeschlossen, so ist nach preussischem (nicht aber nach gemeinem) Recht auch die Zwangsversteigerung eines Antheils Schuldenhalber unzulässig (§§ 74 ff. I 17 A.L.R.). Es muß aber nach Anlegung des Grundbuchs die Ausschließung der

Theilung, ebenso wie sonstige Beschränkungen des Veräußerungsrechts eines ideellen Antheils (vgl. § 68 I. 17 A.L.R.; Strieth 79 S. 139), um gegen gutgläubige Realgläubiger wirksam zu werden, im Grundbuch eingetragen sein. Der Widerspruch gegen die Antheilsversteigerung ist von den andern Miteigentümern gemäß §§ 70 bezw. 71 d. O., §§ 688, 690 C.P.D., vom Schuldner gemäß § 71 d. O. und § 685 C.P.D. geltend zu machen.

Der Ersteher des Antheils muß die Fortsetzung der Auseinanderseßungsversteigerung sich gefallen lassen; sie wirkt gegen ihn als Miteigentümer (§ 185 Abs. 1); seine Verpflichtungen aus dem erhaltenen Zuschlag bleiben unverändert. Durch den Zuschlag des ganzen Grundstücks in der Auseinanderseßungsversteigerung ist das den Gegenstand der Antheilsversteigerung bildende Objekt untergegangen; der ideelle Antheil des Schuldners am Grundstück ist durch den realen Antheil desselben am Erlöse ersetzt. Die Antheilsversteigerung erreicht damit von selbst ein Ende. Der die letztere betreibende Personalgläubiger muß seine Befriedigung aus dem auf seinen Schuldner entfallenden Erlösantheil suchen. War der betreibende Gläubiger ein Realgläubiger, so haben sich entweder die Wirkungen der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinanderseßung bereits gegen ihn gerichtet (wenn nämlich sein Anspruch auf dem Antheil des Antragstellers nicht haftete, § 185 Nr. 1); dann hat er seine Rechte als Interessent in jenem Verfahren geltend machen können, und muß dessen Resultate gegen sich gelten lassen; — oder dies ist nicht der Fall; dann bleibt das Realrecht des Gläubigers ebenso unberührt, wie bei einem freiwilligen Verkauf des ganzen Grundstücks seitens sämtlicher Miteigentümer an einen einzigen neuen Eigentümer. — Ueber das Verhältnis der Versteigerung des ganzen Grundstücks und einer Antheilsversteigerung im Falle einer Mehrheit betreibender Gläubiger s. Anm. 4 zu § 15. Wegen der Zwangsverwaltung eines Antheils s. vor § 139 und zu § 142.

c. Einfluß besonderer Rechtsverhältnisse.

a. Grundstücke der gemeinrechtlichen civilen societas, der Erwerbsgesellschaften des A.L.R. (§§ 169, 176, 182 I. 17), aber auch der s. g. erlaubten Privatgesellschaften im Sinne des A.L.R. sind auf den Namen der Mitglieder der Gesellschaft als gemeinschaftliches Eigenthum derselben einzutragen (Reskr. v. 8. Januar 1836, Jahrb. Bd. 47 S. 368). Jedes derselben ist berechtigt, über seinen Antheil am Grundstück zu verfügen, der Antheil ist also auch Gegenstand der Zwangsvollstreckung wegen persönlicher Forderungen, sofern nicht die Verfügungsbefugniß für die Dauer der Gesellschaft grundbuchmäßig ausgeschlossen ist. (Turnau II § 26). Wegen der gemeinrechtlichen Auffassung derartiger Gesellschaften siehe bei Stobbe §§ 52 und 61.

β. Grundstücke, welche zum Vermögen einer Handelsgesellschaft gehören (S.O.B. Art. 91, 111, 164, 213), sind auf den Namen der Firma einzutragen (Art. 23 Pr. G.O. S.O.B., Instr. v. 12. Dez. 1861 §§ 102, 103 S.R.V. S. 350). Sie unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen dinglicher Ansprüche unbedingt, auch wenn diese aus der Zeit vor dem Einbringen derselben in das Gesellschaftsvermögen herrühren (Art. 120 Abs. 3, 169). Der vollstreckbare Schuldtitel muß sich gegen die Gesellschaft richten. — Wegen Forderungen der Gesellschaftsgläubiger wird der vollstreckbare Schuldtitel auch regelmäßig auf die Firma der Handelsgesellschaft lauten (Art. 111,

164, 213). Bei der offenen und der Kommanditgesellschaft (vgl. Eccius § 143 zu Anm. 12 a und b, *Behrend*, *Handelsrecht* §§ 73, 89) kann indeß die Klage auch gegen die sämmtlichen Gesellschafter gerichtet werden. Für die Feststellung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind aber nur die Handlungen der zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen (Art. 99—102, 138 Abs. 2, 167) maßgebend (R 5 S. 70) und muß in dem Klageantrage sowie demnachst in dem Urtheile besonders zum Ausdruck gebracht werden, daß die Zahlung aus dem Vermögen der Handelsgesellschaft zu erfolgen habe, da andernfalls angenommen werden muß, daß die Klage bez. der vollstreckbare Titel nur gegen die in derselben benannten Einzelpersonen sich richtet. — Grundstücke, welche zum Gesellschaftsvermögen gehören, können dagegen wegen persönlicher Forderungen der Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter weder ganz noch theilweise zur Zwangsvollstreckung gebracht werden (Art. 119, 120, 169, 213 R. 9 S. 143.)

Die Frage, ob in Grundstücke der Gesellschafter, welche nicht zum Gesellschaftsvermögen gehören, auf Grund eines gegen die Gesellschaft ergangenen Urtheiles wegen der gesetzlich begründeten Haftbarkeit der Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen (Art. 112, 150, 168), bez. bis zur Höhe der versprochenen Einlage (Art. 165) die Zwangsvollstreckung zulässig ist, muß verneint werden. Der Gesellschaftsgläubiger muß vielmehr auf Grund des gegen die Gesellschaft erstrittenen rechtskräftigen Urtheiles zunächst gegen den einzelnen Gesellschafter Klage erheben, da dieser in dem Prozesse gegen die Gesellschaft die ihm persönlich zustehenden Befreiungsgründe nicht geltend machen konnte (R. 13 S. 97 — *Behrend* a. a. D. § 74).

Für die eingetragenen Genossenschaften gelten im Wesentlichen die gleichen Vorschriften, wie für offene Handelsgesellschaften (§§ 11—16 B.G. v. 4. Juli 1868, B.G.Bl. S. 415); ebenso für die Wassergenossenschaften (§§ 10, 24—26, 30, 41—54 G. v. 1. April 1879, G.S. S. 297).

7. Grundstücke der Ehegatten.

Die Ehe hat auf die Handlungs- und Prozeßfähigkeit der Eheleute keinen Einfluß (§ 51 E.P.D.), wohl aber möglicher Weise auf deren Verfügungsbefugniß bezüglich ihres Vermögens oder eines Theiles desselben. Entscheidend ist das für die eherechtlichen Güterverhältnisse maßgebende eheliche Güterrecht. Vgl. im Einzelnen: *Roth*, *Deutsches Privatrecht* II §§ 94—147; *Reubauer* im *J. M. Bl.* 1879 S. 32, 42, 55, 66, 74 ff.; *Mandry* im *Arch. f. civ. Praxis* Bd. 65 S. 133; *Wester-Schulz* *Theoretisch-praktisches Handbuch über das eheliche Güterrecht in Westfalen*, 2. Aufl. 1883; *Neffel* bei *Gruchot* 27 S. 118 ff.; *Boas* a. a. D. 29 S. 305 ff.; *Falkmann* a. a. D. 35 S. 488 ff.

Bezüglich des von der Ehe nicht ergriffenen Vermögens ist jeder Gatte völlig selbstständig; insbesondere kann der Ehemann die Durchführung eines gegen die Ehefrau erwirkten vollstreckbaren Schuldtitels in ein dieser gehöriges Grundstück nicht hemmen, wenn ihm nicht besondere Rechte (Nießbrauch) gesetzlich oder vertragmäßig eingeräumt sind (*Roth* a. a. D. §§ 97, 118; *Mandry* a. a. D. S. 134).

System der Gütergemeinschaft.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinigt sich das gesammte Vermögen der Eheleute zu einem Ganzen. Mag man ein Gesamteigenthum der Ehegatten annehmen (§ 1343 R.Entw.) oder das Recht jedes Gatten als

„Miteigenthum zu ideellen“ Anttheilen ansehen (Roth a. a. D § 102 auch über andere Konstruktionen, § 373 II. 1 A. L. R., § 1344 R. Entw.), jedenfalls sind die Anttheile während der Dauer der Gemeinschaft ohne rechtliche Selbstständigkeit. Jede Zwangsvollstreckung in den Anttheil ist daher ausgeschlossen (§ 1345 R. Entw.) Die Gütergemeinschaft bezieht sich im Zweifel auf alle gesetzlich derselben unterworfenen Eheleute mit ihrem gesammten derselben gesetzlich unterliegenden Vermögen. Ausschließung und Sondervermögen sind nachzuweisen (Roth a. a. D. §§ 92, 104, §§ 360, 412, 363, 371, 373 ff. II. 1 A. L. R.) und der Zwangsvollstreckung gegenüber gemäß § 690 C. P. D. geltend zu machen (§ 1343 R. Entw.). Die Wirkung der Gütergemeinschaft tritt unmittelbar kraft Gesetzes ein, sie ist bei Grundstücken von einer Auflassung an den anderen Ehegatten nicht abhängig (§ 5 C. E. G.). Es genügt, daß wenigstens einer der Ehegatten vor oder während der Ehe Eigentümer geworden ist, und es ist unter dieser Voraussetzung für das Bestehen des Gesamts- oder Miteigenthumes gleichgültig, ob das Grundstück auf den Namen eines Rechtsvorgängers oder beider Eheleute oder nur eines der Ehegatten eingetragen ist, und ob im letzteren Falle das Bestehen der Gütergemeinschaft eingetragen ist oder nicht (§ 50 C. P. D., § 11 C. E. R. V. P., § 5 C. E. G. H. r.). — Das Verfügungsrecht über die Masse gebührt regelmäßig dem Manne als dem Haupte der ehelichen Gemeinschaft (§ 1352 R. Entw.). Doch bedarf derselbe vielfach — sei es für die Verfügung über gewisse Objekte (z. B. Immobilien), sei es für gewisse Arten der Verfügung (z. B. Schenkungen) der Einwilligung der Frau, welche hier und da unter Umständen richterlich ergänzt werden kann (Roth a. a. D §§ 105, 118, §§ 377 ff., 411 II. 1 A. L. R. § 1353 R. Entw.). Bei Behinderungen des Mannes (z. B. durch Abwesenheit, Haft) pflegt das Verfügungsrecht auf die Frau überzugehen (vgl. §§ 4, 5, 9 Ges. v. 16. April 1860 f. Westfalen, § 1357 R. Entw.) — Die Gütergemeinschaftsmasse haftet zunächst für die darauf gültig konstituirten dinglichen Ansprüche. — Für welche persönlichen Schulden das gütergemeinschaftliche Vermögen in Anspruch genommen werden kann, entscheidet sich nach dem geltenden Güterrecht (vgl. Roth a. a. D. §§ 107, 119; §§ 380, 384, 389 ff. II. 1 A. L. R.). — Es gilt als Regel, daß die Masse für alle persönlichen Schulden des Mannes, eheliche und vor-eheliche, haftet, dagegen für Schulden der Frau, abgesehen von dem Falle, daß auf diese das Verfügungsrecht übergegangen war, nur ausnahmsweise (§ 3 C. v. 16. April 1860, §§ 321–329, 389 II. 1 A. L. R., §§ 1359, 1362 R. Entw.). — In allen Fällen genügt ein vollstreckbarer Titel bez. eine vollstreckbare Ausfertigung gegen den die Masse repräsentirenden Ehegatten, also regelmäßig gegen den Mann allein. In dem Prozesse ist nöthigenfalls die Frage, ob die Gütergemeinschaftsmasse haftet, zum Austrage zu bringen. Regelmäßig versteht es sich, wenn der Mann verurtheilt wird, von selbst, daß die Masse haftet. Es bedarf dann des besonderen Ausdrucks im Urtheile nicht (§ 1360 R. Entw.). Ein Titel gegen den die Masse nicht repräsentirenden Ehegatten berechtigt nicht zur Zwangsvollstreckung in das gütergemeinschaftliche Vermögen (R. 10 S. 275 — R. Entw. §§ 1357, 1360). Eine Streitverkündigung an den Ehemann oder der Eintritt desselben als Nebenintervenient ändert daran nichts. Der Mann kann der Zwangsvollstreckung widersprechen (§§ 685, 690 C. P. D., Seuffert Arch. Bd. 37 S. 120). Auf Grund eines vor der Ehe erwirkten vollstreckbaren Titels gegen die Frau kann die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen den Mann als Ver-

treter der Gütergemeinschaft nach §§ 665 ff. C.P.D. erlangt werden (Zalkmann a. a. D. S. 516 — § 1360 Abs. 2 R. Entw.) Ist der Ehemann verurtheilt, so ist die Zwangsvollstreckung regelmäßig bedingungslos zulässig, ohne Rücksicht darauf, daß etwa zur freiwilligen Veräußerung die Zustimmung der Ehefrau erforderlich ist. (Seuffert Arch. 1 Nr. 247, 4 Nr. 235 a, Präj v 23 Dez. 1839, Samml. I S. 144, Plen. Beschl. v. 24. Aug. 1840, J. R. W. S. 371, Entsch. 57 S. 171, 64 S. 160, Strieth. 97 S. 175, Reichsgericht bei Seuffert Arch. 37 S. 60, Gruchot 26 S. 701.) — Kollusionen des Ehemanns mit den Gläubigern zum Nachtheile der Frau berechtigen dieselbe zur Anfechtung des Schuldtitels (Präj. 551, Samml. I. 144, Entsch. 59 S. 166, Strieth. 67 S. 74, 75 S. 230, 56 S. 1). — Der Welterbmachung besonderer die Zwangsvollstreckung hindernder Rechte an dem Grundstücke steht der vollstreckbare Titel nicht entgegen (J. R. S. 386 II 1 A. R.).

Bei der partikulären Gütergemeinschaft gelten diese Sätze mit den durch die Beschränkung der Gemeinschaft gebotenen Modifikationen.

Für die fortgesetzte Gütergemeinschaft kommen diese Grundsätze zur entsprechenden Anwendung. Hat der überlebende Ehegatte das alleinige Verfügungsrecht (§ 12 C. G. R. V. P.), so genügt ein vollstreckbarer Schuldtitel gegen ihn allein (vgl. Roth II § 111; §§ 634, 653, 656, 658 II. 1. A. R.). Zu einem Urtheile, welches gegen den Ehemann als Vertreter der Gütergemeinschaft ergangen ist, kann gegen die Interessenten der fortgesetzten Gütergemeinschaft Vollstreckungsklausel erteilt werden (§§ 665 ff. C. P. D. — Eccius § 211 zu Anm. 85. A. R. Zalkmann a. a. D. S. 526 Jädel, Anm. 8 zu § 6)

System der Verwaltungsgemeinschaft (Gütereinheit, Gütervereinigung) — Litatenystem des Allgem. Landrechts.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt; aber der Ehemann hat Verwaltung und Nutzung als sein selbstständiges Recht. Dieses Recht umfaßt alle eingebrachten Sachen der Frau (Roth a. a. D. § 137) Vorbehalt muß bewiesen werden. Einseitige, die Rechte des Mannes beeinträchtigende Verfügungen der Frau sind nichtig (Roth a. a. D. § 140; § 321 II. 1. A. R. — R. 19 S. 347; Gruchot 27 S. 293). — Die eingebrachten Grundstücke der Frau haften für dingliche Ansprüche, welche während der Ehe zu ihrer Entstehung der Einwilligung des Mannes bedürfen. Es genügt in jedem Falle ein vollstreckbarer Titel gegen die Frau. Die Frage, ob die dingliche Belastung gültig erfolgt war, hat der Vollstreckungsrichter nicht zu prüfen. Ob der Ehemann der Zwangsvollstreckung mit Erfolg widersprechen (§ 690 C. P. D.) kann, ist nach dem geltenden materiellen Recht, insbesondere nach § 12 C. G., § 11 C. G. R. V. P. zu beurtheilen. (Vgl. Eccius § 206 Anm. 35, § 208 Anm. 26.) Dagegen haften die eingebrachten Grundstücke der Frau für die persönlichen Schulden des Mannes ihrer Substanz nach nicht. Aus dem vollstreckbaren Schuldtitel gegen den Ehemann findet nur in die Nutzung die Zwangsvollstreckung nach § 754 C. P. D. statt. Der Zwangsvollstreckung in die Substanz des Grundstücks kann die Ehefrau widersprechen (§§ 685, 690 C. P. D.) Partikularrechtlich wird inbeß Schuldenhaftung auch mit der Substanz des Frauensvermögens anerkannt, insbesondere nach Lübischem Rechte und der Pommerschen Bauernordnung (Roth a. a. D. §§ 141, 147); die Verwaltungsgemeinschaft nähert sich der Gütergemeinschaft; es genügt bei Schulden des Mannes auch wegen der Grundstücke der Frau ein

Schuldtitel gegen denselben. — Voreheliche persönliche Schulden der Frau muß der Mann aus dem eingebrachten Vermögen bezahlen (Roth a. a. D. § 141, § 338 II. 1 A. L. R.). Es bedarf jedoch dazu eines gegen ihn erwirkten Schuldtitels (Eccius § 208 Anm 26). Ebenso wegen solcher ehelichen Schulden, in welche er eingewilligt hat, oder welche ohne seinen Konsens gültig sind. Hier ist der Ehemann der alleinige persönliche Schuldner (Roth a. a. D. § 140; §§ 187, 321 bis 329, 333 II. 1 A. L. R.) Der gegen die Frau erwirkte Schuldtitel ist seinen Rechten nicht präjudizirlich. Der Vollstreckungsrichter hat danach Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche nicht zu dem vorbehaltenen Vermögen der Frau gehören, und sich auf Schuldtitel gegen die Frau allein stützen, stets abzuwehren. Auf der andern Seite kann die Substanz des Grundstückes auf Grund eines gegen den Mann allein erlangten Schuldtitels nicht angegriffen werden. Bei zu Unrecht erfolgter Einleitung der Zwangsvollstreckung muß der Ehemann gemäß §§ 685, 690 C. P. O. Widerspruch erheben und seine Rechte nach §§ 70—71 geltend machen, je nachdem sein Nießbrauchsrecht eingetragen ist, oder nicht. Die Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gewährt dem Gläubiger kein dingliches Recht am Grundstücke, dem gegenüber die Wirksamkeit des ehemännlichen Nießbrauchsrechtes von der Eintragung abhängig wäre (A. M. Eccius § 206 Anm. 35). Die Beschlagnahme bei der Zwangsverwaltung begründet nur ein Pfandrecht an den Einkünften des Grundstückes.

System der getrennten Güter. (Dotalsystem) Alles Vermögen, welches die Frau dem Manne nicht ausdrücklich oder stillschweigend zur dos gegeben hat, ist ihr freies Vermögen (Paraphernalvermögen). Dotalgrundstücke stehen im Eigenthume des Monnes. Doch ist nach den § 1 C. O. O. Auslassung an denselben zum Eigenthumserwerbe erforderlich, wenn nicht der Erwerb vor der vollständigen Durchführung der Grundbuchgesetze erfolgt ist. — Ist das Grundstück venditionis causa ästimirt, so ist das Eigenthum des Ehemannes unbeschränkt. (Die Anschlagssumme ist dos). Sonst ist der Ehemann, sofern nicht der Rückfall der dos an die Frau durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen ist, zur Veräußerung und Verpfändung des Dotalgrundstückes nicht befugt. Nach kurhessischem und hannoverschem Rechte genügt Einwilligung der Frau mit richterlicher Dispensation vom Veräußerungsverbote (Roth a. a. D. § 98 Anm. 13). — Im Uebrigen ist jede Veräußerung nichtig. Die Nichtigkeit kann, sobald der Rückfall der dos eingetreten ist, von der Frau und deren Erben, aber auch während der Ehe vom Ehemann selbst geltend gemacht werden (letzterer Satz ist allerdings bestritten, vgl. Windscheid § 172a Anm 2). — Außerdem kommt noch das Recht der Ehefrau, die dos zurückerfordern, wenn der Mann verarmt, oder die dos verschleudert, in Betracht. — Eine Zwangsvollstreckung in das Dotalgrundstück setzt hiernach bei dinglichen wie persönlichen Ansprüchen stets einen vollstreckbaren Schuldtitel gegen den Ehemann voraus (vgl. indeß § 17 Abs 2 b C. für den Fall der Bestellung eines Grundstückes als dos nach erfolgter Beschlagnahme). Personalgläubiger der Frau aus der Zeit vor der Ehe können die Zwangsvollstreckung nur nach erfolgreicher Anfechtung der Dosbestellung herbeiführen. — Personalgläubiger des Ehemannes können ein Dotalgrundstück überhaupt nicht zur Zwangsversteigerung bringen. Das Vollstreckungsgericht hat bei Kenntniß der Dotalqualität den Antrag auf

Zwangsvorsteigerung abzulehnen bez. die Aufhebung der eingeleiteten Zwangsversteigerung anzuordnen, wenn ihm die Totalqualität aus den Mittheilungen des Grundbuchrichters bekannt wird (§ 20). Andernfalls ist die Zwangsversteigerung gegen den Ehemann einzuleiten, sofern die Voraussetzungen der §§ 14 Nr. 2 und 3, 190 vorliegen. Der Ehemann selbst muß die Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung durch Erhebung des Widerspruchs gegen den Zuschlag (§§ 72, 75 Nr. 1) durchführen. Tritt der Rückfall der dos nach der Beschlagnahme ein, so kann die Frau nach § 690 C. P. D. Klage erheben und rechtzeitig die Einstellung des Verfahrens herbeiführen.

Eine Zwangsverwaltung im Verfahren gegen den Ehemann ist durch die Dotaleigenschaft nicht ausgeschlossen, so lange nicht der Fall der Rückforderung der dos seitens der Ehefrau eintritt.

Grundstücke der Handelsfrauen (vgl. bezügl. der sonstige Gewerbetreibenden Frauen Mandry, civilrechtlich. Inhalt der Reichsges. S. 26 ff. und Falkmann S. 510) haften ohne Rücksicht auf die Rechte des Ehemannes, für Handelsschulden (H. O. B. Art. 8). Trotzdem muß bei Totalgrundstücken ein vollstreckbarer Schuldtitel gegen den Mann erforderlich werden, welcher seine im materiellen Rechte begründete Verpflichtung, sich die Zwangsvollstreckung gefallen zu lassen, prozessualisch zum Ausbruche bringt. — Auch das gütergemeinschaftliche Vermögen haftet, soweit Gütergemeinschaft besteht, für Handelsschulden. Die Frau ist insoweit gleichberechtigte Vertreterin der Gütergemeinschaftsmasse. — Aus Prozessen, die bereits vor Eingehung der Ehe beendet oder anhängig waren, kann indeß die Zwangsvollstreckung nicht erfolgen, ehe die Haftung des gütergemeinschaftlichen Grundstückes gegen den Ehemann festgestellt ist (Cecilius § 209 Anm. 75) — Nach Landesrecht entscheidet sich, ob außerdem auch der Mann mit seinem persönlichen Vermögen haftet (vgl. Art. 19 Pr. O. G. 3. S. O. B.; § 337 II. 1 A. L. R.). —

3. Grundstücke der Hauskinder.

Die Prozeßfähigkeit der großjährigen Hauskinder ist durch § 51 C. P. D. anerkannt. Ihre Handlungsfähigkeit ist gemeinrechtlich unbeschränkt; ihre Verfügungsbefugniß findet dagegen in den väterlichen Verwaltungs- und Nießbrauchsrechten eine Schranke. Das A. L. R. beschränkt die Geschäftsfähigkeit der großjährigen Hauskinder auf das freie Vermögen (A. L. R. II. 2 §§ 165, 201).

In freies Vermögen ist die Zwangsvollstreckung nur auf Grund eines Titels gegen das Hauskind zulässig. — Bei dem *peculium profectitium* (über dessen praktische Gültigkeit in Kurhessen, Hannover, Schleswig-Holstein vgl. Roth a. a. O. § 167 Anm. 13, 14) ist der Vater Eigentümer. Es bedarf daher des Vollstreckungstitels gegen den Vater. Ob das Hauskind der Zwangsvollstreckung widersprechen darf, hängt von dem ihm durch den Vater an dem Pekariergrundstück eingeräumten Rechten und deren Wirksamkeit gegen Dritte ab. — Bezüglich der *bona adventitia* und des nicht freien Vermögens im Sinne des A. L. R. II. 2 §§ 156, 157 ist das Hauskind Eigentümer, der Vater hat Verwaltung und Nießbrauch als zu seinem Vermögen gehörige Rechte; gemeinrechtlich hat er an Grundstücken ein Veräußerungsrecht ohne Zustimmung des Hauskinds nicht — außer wenn die Veräußerung zur Abtragung von Schulden des Hauskinds erforderlich ist (R. 10 S. 149); nach A. L. R. §§ 170 ff. II. 1 und kurhessischem Recht unter denselben Voraussetzungen wie ein Vormund

(Roth, Kurhess Pr.R § 135, 25), nach hannöverschem Recht bei gerichtlicher Dispensation vom Veräußerungsverbot (Verord v 4 Sept. 1867 G. S. 1444; § 26 A. G. G. B. G.) — Das Hauskind hat während der Verwaltung des Vaters ohne dessen Einwilligung keinerlei Dispositionsbefugniß (Roth, deutsch. Pr.R. II § 168, § 201 II. 2 A. L. R.). — Wegen gültiger dinglicher Schulden kann aus einem vollstreckbaren Schuldtitel gegen das Hauskind die Zwangsvollstreckung in ein zum nichtfreien Vermögen gehöriges Grundstück erfolgen. — Vollstreckbare Schuldtitel gegen das Hauskind wegen persönlicher Forderungen begründen dagegen keine Zwangsvollstreckung in ein derartiges Grundstück. Der Vater hat ein Widerspruchsrecht aus §§ 685, 690 C. P. D., der väterliche Nießbrauch ist dem ehemännlichen gleich zu behandeln (s. oben). Persönliche Gläubiger des Vaters können sich nur an dessen Nutzungsrecht halten (§ 754 Abs. 3 C. P. D.).

ε Lehnsgüter (vgl. § 5 C. G. R. D.). Das Lehnrecht ist provinziell verschieden, insbesondere was die Zulässigkeit der Veräußerung und Verschuldung durch den Lehnbesitzer, die den Lehnberechtigten Agnaten zustehenden Revolutions- und Reluktionsrechte, die Bestimmungen, für welche Schulden die Substanz, für welche nur die Einkünfte haften, betrifft. (Vgl. Eccius § 183, Dernburg §§ 365—372.) Wegen Schulden, welche nur auf den Einkünften haften, kann lediglich die Zwangsverwaltung erfolgen; für altvor- und hinterpommersche Lehnen regelt die Verordnung über das Verfahren bei Subhastation pommerscher Lehnsgüter vom 11. Mai 1839 (G. S. S. 167) ein Aufgebot der Lehnberechtigten und ein Verfahren zur Abwendung der Zwangsversteigerung durch Ausübung des Revolutions- und Reluktionsrechtes (vgl. auch dazu G. v. 11 Juli 1845, G. S. S. 474 und Johow 3 S. 35 ff.). — Für Hannover siehe Greefe, Hannov Recht II §§ 44, 45, 47; für die anderen gemeinrechtlichen Landestheile die bei Stobbe II S. 408 ff. angeführte Literatur und dessen Darstellung des Lehnrechtes a. a. D. §§ 116—128

ζ Fideikommissgüter (vgl. § 5 C. R. G. D.) Der Fideikommissbesitzer ist Eigentümer. Er ist aber in der Ausübung seines Eigenthumes soweit beschränkt, als es der Zweck der Stiftung erfordert, wonach das Gut ungeschmälert in der Familie vererbt werden soll (Stobbe II § 140, — A. L. R. II 4 §§ 72, 73). Der Fideikommissbesitzer darf das Grundstück weder veräußern noch belasten. Die Anwärter haben das Revolutionsrecht (Stobbe a. a. D., A. L. R. II. 4 § 79). — Die Zwangsversteigerung ist nur wegen der von dem Fideikommissstifter dem Gute auferlegten dinglichen Schulden, sowie wegen persönlicher Schulden desselben zulässig, die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können (Stobbe a. a. D., A. L. R. II. 4 § 104). Auch in letzterem Falle muß der vollstreckbare Schuldtitel gegen den Fideikommissbesitzer und auf Bezahlung aus dem Fideikommiss lauten, selbst wenn dieser Erbe des Stifters geworden ist; weil der Erwerb des Fideikommisses nicht durch Universalsuccession erfolgt — Sind entgegen §§ 118, 119 II. 4 A. L. R. in dem Prozesse betreffend die Substanzschulden die beiden nächsten Anwärter nicht zugezogen und lautet daher das Urtheil nur gegen den Fideikommissbesitzer, so kann die Zwangsversteigerung nicht eingeleitet werden (Johow I S. 71); die Fideikommissberechtigten können derselben widersprechen (§ 690 C. P. D.) Für die zulässigerweise und in gehöriger Form (nach A. L. R. unter Zuziehung der beiden nächsten Anwärter) von dem Fideikommissbesitzer aufgenommenen Schulden (Fideikommissschulden im engeren Sinne, Stobbe

a. a. D., *Lewis*, Familienfideikommiſſe insbef. S. 227, 271, 299, §§ 80—103 II. 4 A. L. R.), haften nur die Einkünfte, aber auch in der Hand der Fideikommiſſnachfolger. Es iſt nur die Zwangsverwaltung zuläſſig; gegen die Nachfolger der rechtskräftig verurtheilten Fideikommiſſbeſitzer muß die Vollſtreckungskauſel nach § 665 C. P. D. erwirkt werden. Tritt die Fideikommiſſnachfolge erſt nach der Beſchlagnahme ein, ſo findet auch hier § 17 Abſ. 2 Anwendung. — Wegen perſönlicher Schulden des Fideikommiſſbeſizers können die Einkünfte deſſelben gleichfalls durch Zwangsverwaltung in Anſpruch genommen werden; — aber nicht gegen die Nachfolger im Fideikommiſſ. — Die Fideikommiſſeigenthümlichkeit iſt im Grundbuche einzutragen (§ 11 C. C. G., § 74 C. P. D.) und vom Vollſtreckungsgerichte bei Einleitung der beantragten Vollſtreckungsmaßregel, ſofern ſie gerichtsbekannt iſt, zu berückſichtigen (vgl. auch § 20 des G.). — Dritten, welche ohne Kenntniß von der Fideikommiſſeigenthümlichkeit Rechte am Grundſtück bez. deſſen Einkünften von dem Fideikommiſſinhaber erwerben, genießen den Schutz des guten Glaubens nach allgemeinen Regeln.

7) Nachlaßgrundſtücke im Falle des Univerſalfideikommiſſes (fideikommiſſariſche Subſtitution). Nach gemeinem Rechte iſt der Fideuciar Eigenthümer; — aber er iſt regelmäßig verpflichtet, die Erbschaft bis zur Herausgabe unangetaſtet aufzubewahren. Veräußerungen von Nachlaßgrundſtücken ſind daher in der Regel nichtig. — Nach dem A. L. R. iſt der Fideuciar zwar ebenfalls als Eigenthümer anzusehen. Dem Fideikommiſſar gegenüber aber hat er nur die Rechte eines Nießbrauchers und die Pflichten eines ſolchen (§ 466 I. 12 A. L. R.). Sein Eigenthumsrecht iſt ein beſchränktes (Nießgericht bei Gruchot 26 S. 976 und die dort citirten Entſcheidungen des O. L.); die Veräußerung kann regelmäßig nur unbeſchadet der Rechte des Fideikommiſſars geſchehen (vgl. auch R. 1 S. 125), ſo daß dieſem nach Eintritt des Subſtitutionsfalles die Vindikation offenſteht, wogegen dem Erwerber, welcher die Subſtitution nicht kannte, die gewöhnlichen Rechte gutgläubiger Dritter verbleiben (Entſch. 76 S. 163 ff.). — Die durch das Univerſalfideikommiſſ (fideikommiſſariſche Subſtitution) begründete Beſchränkung der Verfügungsbefugniß des als Eigenthümer einzutragenden Fideuciar iſt (auf Antrag) in Abth II zu vermerken (§ 54 C. P. D.). — Dingliche und perſönliche Ansprüche gegen den Erblaſſer können durch Zwangs Vollſtreckung in das Grundſtück gegen den Fideuciar und Fideikommiſſar geltend gemacht werden. Iſt bereits gegen den Erblaſſer ein vollſtreckbarer Titel vorhanden, ſo kann gegen Beide Vollſtreckungskauſel nach § 665 C. P. D. ertheilt werden; dagegen bedarf es eines beſonderen Schuldtitels gegen den Fideikommiſſar, wenn erſt gegen den Fideuciar ein ſolcher erwirkt iſt, weil der Fideikommiſſar weder Univerſal- noch Singularſucceſſor deſſelben iſt. — Dingliche Forderungen aus der Beſitzzeit des Fideuciar begründen die Zwangs Vollſtreckung in das Grundſtück gegen denſelben, nicht aber ohne Erwirkung eines beſonderen Schuldtitels gegen den Fideikommiſſar, welcher aus ſeinem Rechte die Gültigkeit der dinglichen Beſtandtheile anzufechten berechtigt iſt und dem der Schuldtitel gegen den Fideuciar nicht präjudicirt. Wegen perſönlicher Forderungen gegen den Fideuciar iſt nach gemeinem Rechte die Zwangsverſteigerung in das Grundſtück unzuläſſig, ſoweit der Fideuciar nicht zur Veräußerung befugt iſt; nach A. L. R. kann die Zwangsverſteigerung zwar erfolgen, aber unvorgeiſſlich den Rechten des Fideikommiſſars. Der Erſteher, dem die Rechte des fideikommiſſariſchen

Erben durch die Eintragung oder durch Mittheilung im Versteigerungsverfahren (die Kaufbedingungen sind entsprechend festzustellen) bekannt geworden sind, erwirbt das Grundstück belastet mit der Verpflichtung zur Herausgabe bei Eintritt des Substitutionsfalles. Vgl. a. Dernburg § 158, Eccius § 275. — Die Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung nach gemeinem Rechte ist von dem Vollstreckungsrichter von Amtswegen zu berücksichtigen, wenn die in Betracht kommenden Verhältnisse gerichtsbekannt sind, oder sich aus den Mittheilungen des Grundbuchrichters ergeben (§ 20). Der Fideikommissar kann der Zwangsversteigerung widersprechen (§ 690 C.P.D.), ebenso auch der Fiduciar der Ertheilung des Zuschlages (§§ 72, 75 Nr. 1). — Die Zwangsverwaltung ist auch wegen persönlicher Forderungen gegen den Fiduciar zulässig.

b. Unzulässig ist die Zwangsvollstreckung in Grundstücke, welche im Sinne des modernen Rechtes *extra commercium* sind, d. h. gleichgültig, ob sie im Eigenthume des Staates, der Gemeinde oder der Kirche, oder auch von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften stehen (z. B. Eisenbahnen), dem öffentlichen Nutzen bestimmt sind, so lange sie dieser Bestimmung dienen. (Windscheid §§ 146, 147; Dernburg § 67; Eccius § 21.) Wegen der Synagogen, Familiengrüfte und Begräbnißplätze vgl. *Reb.Ordre* v. 14. April und 26. Oktober 1840, *J.R.M.* S. 143 und 340; wegen öffentlicher Straßen *R.G. Entsch.* Bd. 4 S. 279; *Johow Jahrb.* Bd. 8 S. 32; *Rudorff* S. 161 — Vgl. § 75 Nr. 1. Grundstücke des Staates, der Kirchen, Klöster, Schulen und Gemeinden, welche zu einem öffentlichen Dienste nicht bestimmt sind, können veräußert und belastet werden, und unterliegen, soweit dies der Fall ist, auch der Zwangsvollstreckung (§ 2 G.B.D.).

5 Für Grundstücke ergiebt § 30 C.E.G. (vgl. *R. Entw.* § 1067), welche Gegenstände zur Immobiliarmasse gehören; nämlich:

a. alle zur Zeit der Beschlagnahme (§§ 16, 139) noch nicht abgeschriebenen Theile (Parzellen, Trennstücke). Diese bilden Theile der Substanz des Grundstückes (§§ 443, 467 I 20 A.L.R.). Die bloße Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges (§ 8 C.E.G., § 64 G.B.D.) scheidet das Trennstück noch nicht aus. Es steht indeß dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger frei, derartige Theile von der Zwangsvollstreckung auszuschließen. — Ueber die Geltendmachung der Rechte aus der Vormerkung s. zu § 40 Anm. 10.

b. Die auf dem Grundstücke befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigenthümer gehörigen Gebäude. Inwiefern die von Dritten, dem Superficiar, dem Pächter, auf dem Grundstücke errichteten Gebäude dem Eigenthümer gehören, bestimmt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes (§§ 327—333 I. 9 A.L.R., Windscheid § 188 Nr. 2 b, 223, Eccius § 176, Dernburg §§ 236, 329 Nr. 2, Wolff, *Absonderungsrecht* S. 326, Reichsgericht bei *Gruchot* 33 S. 872; art 518, 519, 523 c. c.). — Ueber die Rechtsverhältnisse beim Ueberbauen zweier Grundstücke mit demselben Gebäude vgl. *R.* 15 S. 251. — Baumaterialien eines abgebrochenen dem Eigenthümer gehörigen Gebäudes sind nach § 89 I. 2 A.L.R. als bewegliches Zubehör zu behandeln (s. unten g). — Von dem Eigenthümer eingebautes fremdes Material wird als Bestandtheil des Grundstückes von der Pfandhaftung und Zwangsvollstreckung ergriffen (*R.* 26 S. 343, *Gruchot* 35 S. 392; über die Rechte des Hypothekars nach erfolgter Trennung vgl. *R.* 12 S. 157

[gem. Recht]. — Vgl. auch R. Entw. §§ 783, 785. — Ob und unter welchen Voraussetzungen eingebaute Maschinen eines Fabriketablissemens als Substantheile oder Zubehör zu behandeln sind, vgl. Turnau zu § 30 C. E. G. Anm. B II 3.

c. Die natürlichen An- und Sumächse, die stehenden und hängenden Früchte. Es gehört hierher alles dasjenige, was mit dem Grundstücke z. B. der Beschlagnahme (§§ 16, 139) in einer natürlichen Verbindung steht, oder nachher, so lange das Grundstück sich noch im Eigenthume des Schuldners befindet, in solche Verbindung kommt: (Alluvionen, das natürlich zugesandete oder verlassene Flußbett, abgerissenes Land, — die auf dem Grundstücke befindlichen Pflanzen, auch wenn sie von Menschenhand gepflanzt oder gesät sind. — Daß die stehenden und hängenden Früchte dem Eigenthümer gehören, ist nicht erforderlich (a. M. Koblyk bei Gruchot 35 S. 549). Doch unterliegen sie dem Pfandrechte nicht, wenn sie dem Pächter gehören; die Pachtgelder bilden ein dem Gläubiger zugängliches Äquivalent für die Früchte (§ 221 I. 9; § 476 I. 20 A. L. R.; § 15 C. E. R. V. P.; § 38 C. E. Schl. G.; § 19 C. E. Hann.; § 18 C. E. Kassel; § 5 C. E. Ehr.; § 6 C. E. H.; § 14 Abs. 1 C. E. Rhld.; Turnau Anm. B V 1 zu § 30 C. E. G. A. M. für das A. L. R. Wolff, Absonderungsrecht S. 337 ff. — R. Entw. § 1067 Nr. 1). Der Nießbraucher wird zwar nach A. L. R. ebenfalls mit Entstehung der Früchte Eigenthümer derselben; aber der jüngere Nießbraucher steht dem älteren Pfandgläubiger nach; jüngeren Gläubigern gegenüber kann er sein dingliches Recht auf den Fruchtgenuß geltend machen (C. P. D. § 690); nach Durchführung des Grundbuchsystems jedoch nur insofern es eingetragen ist (§ 12 C. E. G.); vgl. Turnau a. a. D. — Die veräußerten stehenden und hängenden Früchte werden, wenn sie bis zur Beschlagnahme vom Boden nicht getrennt sind, von der Beschlagnahme des letzteren mitergreifen; der dritte Erwerber kann aber auf Grund seines Rechtes auf Einrentung der Früchte auf Herausgabe nach C. P. D. § 690 klagen (vgl. Seuffert Arch. 37, 355). Doch ist eine solche Veräußerung den eingetragenen Gläubigern gegenüber, soweit sie denselben zum Nachtheil gereicht, ohne Wirksamkeit (§ 31 C. E. G.). Hat vor der Beschlagnahme eine Absonderung der als stehende oder hängende veräußerten Früchte stattgefunden, so gehören sie nicht mehr zur Immobiliarmasse (s. unten d). — Ueber die Streitfrage, ob in solchem Falle ihre Pfandhaftung überhaupt aufgehört, oder ob sie der benachtheiligte eingetragene Gläubiger außerhalb der Zwangsvollstreckung in das Grundstück für sich in Anspruch nehmen kann (s. bei Turnau zu § 30 C. E. G. Anm. B V 2). — So lange die stehenden und hängenden Früchte nicht gemäß §§ 16, 140 in Beschlag genommen sind, unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (§ 714 C. P. D.). — Ueber den Umfang des Begriffes „Früchte“ siehe Eccius § 21 Anm. 28, § 199 Anm. 16 a und Turnau a. a. D. Anm. B V 5. Vgl. a. art. 520 ff., 547 ff., 552 ff. c. c

d. Die auf dem Grundstücke zur Zeit der Beschlagnahme (§§ 16, 140) noch vorhandenen abgesonderten dem Eigenthümer gehörenden Früchte. Die Pfandhaftung schließt das Recht des Eigenthümers zur Veräußerung nicht aus. Der Pfandgläubiger muß deshalb, soweit nicht die Beschlagnahme nach §§ 16, 140 die abgesonderten, auf dem Grundstücke noch vorhandenen, dem Eigenthümer gehörigen Früchte ergreift (siehe unter g und zu §§ 16, 140), dieselben als bewegliche Sachen pfänden lassen. (R. 5 S. 292, 22 S. 272 und Turnau a. a. D. Anm. B V 4. — Ueber den Eigentümerversch

an den Früchten durch die Nutzungsberechtigten siehe unter c. Der Begriff der dem Pächter „zuwachsenden Früchte“ im Sinne der dort angeführten Bestimmungen der Einführungsgelese umfasst auch die fructus separati nondum percepti (Seeffern: Pauly S. 97). Die nicht bloß vorübergehende Wegschaffung von dem Grundstücke vor der Beschlagnahme entzieht die abgeforderten Früchte der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, auch wenn der Schuldner Eigentümer geblieben ist (R. 22 S. 275); das Verbleiben auf dem Grundstücke macht dieselben nicht zum Gegenstand dieser Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner aufgehört hat, Eigentümer zu sein (Entsch 72, S 228; Achilles a. a. D. Anm 4. Vgl. R. Entw §§ 1067 Nr 2, 1068.)

e Die Mietzins- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen, sofern sie zur Zeit der auch hier (wie bei d) zur Wahrung des dinglichen Rechtes der Realgläubiger erforderlichen Beschlagnahme noch nicht durch Zahlung, Hinterlegung oder auf andere Art getilgt oder über sie vom Eigentümer rechtsgültig verfügt war. Der § 31 C. E. G. giebt nur den eingetragenem Gläubigern das Recht, die Vorausserhebung, Abtretung und Verpfändung von Pacht- und Mietzinsen auf mehr als ein Vierteljahr (— nicht also für das laufende Quartal —), soweit sie ihnen nachtheilig ist, als unwirksam zu behandeln, nicht aber dem betreibenden Personalgläubiger oder dem Verwalter im Zwangsverwaltungsverfahren; der Ersteher erwirbt kein Recht auf die vorausgehobenen in die Zeit nach dem Zuschlage fallenden Pacht- und Mietzinsen. Die benachteiligten Realgläubiger haben ihr Recht außerhalb des Verfahrens der Zwangsvollstreckung in das Grundstück auf Grund ihres Pfandrechtes zu verfolgen. Ueber die Art und Weise vgl. Turnau zu § 31 C. E. G. Anm. 5 — Als „Hebungen“ kommen Erbpachtsgelber, Kanon u dgl. in Betracht; auch die einzelnen Hebungen einer Ablösungsrente — Vgl. R. Entw § 1067 Nr 4, 1069

f Die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke (Pertinenzien) und Gerechtigkeiten (vgl. R. Entw § 1067 Nr. 1) — Erfolgt die Zuschreibung als Zubehör, so tritt das zugeschriebene Grundstück damit ohne weiteres in die Pfandverbindlichkeiten des Hauptgrundstückes (§ 32 C. E. G.) ein. Es kann sich dadurch die Immobiliarmasse also auch nach erfolgter Beschlagnahme (§§ 16, 139) vergrößern. — Daß die unbeweglichen Zubehörstücke im Bezirke eines anderen Amtsgerichtes (Grundbuchamtes) liegen, und dann ein besonderes Blatt erhalten, nimmt ihnen ihre Eigenschaft als Pertinenz nicht (vgl. § 5 Abs. 4 G. B. D.). Ueber die Haftung unbeweglicher Pertinenzien, wenn das Grundbuch noch nicht auf das Steuerbuch zurückgeführt ist, vgl. R. 27 S 240 und bei Turnau zu § 30 C. E. G. Anm. B IV. — Die Gerechtigkeiten (Wegegerechtigkeiten, Schäfereigerechtigkeiten, Realgewerbegerechtigkeiten u. s. w.), welche mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden sind (subjektiv dingliche Gerechtigkeiten im Sinne des § 8 I. 2 A. L. R.) werden auch ohne Eintragung auf dem berechtigten Grundstücke von der Pfandhaftung des letzteren ergriffen. — Die hier gemeinten „zugeschriebenen“ Gerechtigkeiten sind die in Abs. 1 Nr 3 erwähnten selbstständigen Gerechtigkeiten. Daß bei einer Gemeinheitstheilung oder in einem Ablösungsverfahren gewährte Abfindungsland ist kraft Gesetzes Pertinenz des berechtigten Grundstückes. Es tritt vollständig an die Stelle derjenigen Grundstücke bez. Gerechtigkeiten, für welche es gegeben wird (§ 147 Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821, § 120 Abs. D. v. 7. Juni 1821, § 25 G. v. 17. Aug 1867 G. S. S. 371; Entsch. 27

§. 194) — Das Ablösungskapital (baar, oder in Rentenbriefen) dagegen ist nicht Pertinenz; als solche wird es nur hinsichtlich der eingetragenen Gläubiger im § 49 Nr. 6 Gef. v. 2. März 1850, betr. die Errichtung der Rentenbanken, erklärt. (Vgl. auch Eccus § 21 Anm. 10, § 199 Anm. 38.) Der Anspruch auf das Ablösungskapital geht daher auf den Ersteher nicht über (vgl. zu § 97 Anm. 6, § 102 Anm. 3). — Ob der Antheil des Gutsbesizers an dem Amortisationsfonds Zubehör des Gutes ist und als solches auf den Ersteher übergeht, ist nach den Statuten der einzelnen Landschaften zu beurtheilen (vgl. v. Brünnel bei Gruchot 28 und 29, Dernburg Hyp. R. II S. 40, sowie R. 3 S. 224 (Schlesien), Gruchot 25 S. 742 (Westpreußen), 32 S. 402 (Pofen, neuer Kreditverein) und Anm. 3 zu § 102).

g. Das bewegliche dem Eigenthümer gehörige Zubehör, so lange bis dasselbe veräußert und vom Grundstücke räumlich getrennt ist. Entscheidend ist auch hier der Zeitpunkt der Beschlagnahme; indeß muß, um das Zubehör der Wirkung der Beschlagnahme zu entziehen, Veräußerung und räumliche Trennung zusammen vorliegen. Die Bestellung als Faustpfand ist keine Veräußerung (Gruchot 31 S. 432) Symbolische Uebergabe genügt nicht; auch beim Verkauf des Zubehörs in gerichtlicher Versteigerung muß räumliche Trennung hinzukommen (Strieth. 80 S. 76). Die Vorschriften betreffen auch abgeforderte Früchte, sofern sie als Pertinenz eines Grundstückes zu betrachten sind (§ 49 I. 2 A. L. R.) — Ueber den Begriff der Pertinenz, die Begründung und den Verlust der Pertinenz, vgl. Windscheid § 143, Stobbe § 65; §§ 42, 44 bis 47, 105—108, I. 2 A. L. R.; Eccus § 21, Dernburg § 62, Reichsgericht bei Gruchot 28 S. 1169 und Jur. Wochenschr. 1886 S. 205; Detailvorschriften in §§ 48 ff I. 2 A. L. R. Nach art. 522—525 c. c. gilt das Zubehör eines Grundstückes als „seiner Bestimmung nach unbeweglich“. — Wegen des Eigenthumes des Verpächters an den vom Pächter als Ersatz des Abganges angeschafften Inventarstücken s. Urth. des R. O. v. 22. Sept. 1882 (Z. M. Bl. 1883 S. 23.) — Das Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar gehört außer Stroh, Heu, Dung, gemeinrechtlich nicht zur Pertinenz, also auch nicht zur Immobiliarmasse, unterliegt daher weder der Zwangsversteigerung, noch der Zwangsverwaltung. Für Neuorpommern und Schleswig-Holstein ist durch §§ 15 bez 38 der betr. Einf. Gef. Uebereinstimmung mit dem A. L. R. hergestellt. — Für den Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtes Kassel ist eine gleiche Bestimmung ausdrücklich abgelehnt. In Kurhessen sind im Allgemeinen die Grundstücke nur als einzelne Parzellen Gegenstand des Verkehrs. Soll ein Gut als ein landwirthschaftliches Ganze verpfändet werden, so wird durch ausdrückliche Bezeichnung des Inventars als Zubehör und dessen Mitverpfändung dem Bedürfnisse im Einzelfalle genügt (Peters, Pr. Grundbuchgef. und deren Einführung in Kurhessen, S. 80); für die gemeinrechtlichen Theile von Hannover gilt das gemeine Recht (vgl. R. Entw. I § 1067 Nr. 3, II §§ 1029, 1030).

h. Die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude. Sie treten an die Stelle der Früchte und des beweglichen Zubehörs, und unterliegen wie diese der Zwangsvollstreckung auf Grund dieses Befehles nur, sofern der Anspruch darauf zur Zeit der Beschlagnahme noch zu dem Vermögen des Schuldners gehört. — Hat dieser die Versicherungsgelder erhoben, so ist damit der Anspruch getilgt; hat er den Anspruch abgetreten oder

verpfändet, so gewährt der § 31 C.E.G. nur den dadurch benachteiligten eingetragenen Gläubigern ein Anfechtungsrecht; vgl. oben c. u. e.; Turnau Anm. B VIII bez. Anm. 7 zu §§ 30 u. 31 C.E.G. — Der Anspruch auf die Versicherungsgelder wegen abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude haftet den Pfandgläubigern und gehört zur Immobiliarmasse in Ansehung der Zwangsvollstreckung nur, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen, oder verwendet worden sind. (Vgl. Dernburg, Hyp. R. II S. 158 ff. — In letzterem Falle ist das wiederhergestellte Gebäude an Stelle des abgebrannten getreten, es wird auch meist der Anspruch auf die Versicherungsgelder getilgt sein. Im ersteren Falle kommt in Frage, ob durch § 30 C.E.G. weitergehende Rechte auf Versicherungsgelder für Gebäude eingeschränkt sind. — Solche sind für das gemeine Recht anzunehmen, wenn man der Ansicht Windschelds (vgl. § 248 und die dort Citirten) beitrifft, daß das Pfandrecht sich auch auf die für die untergegangene Sache zu zahlende Versicherungssumme bezieht (a. M. R. 12 S. 169, vgl. auch Bernhöft in der Rostocker Festschrift für Buchla S. 29 ff.). Das hannoversche Gesetz v. 14. Dezember 1864 § 18 bestimmt insbesondere ohne Einschränkung:

Ist ein Gebäude verpfändet, so umfaßt die Hypothek auch den Anspruch auf die von einer Brandversicherungsanstalt wegen stattgehabter Beschädigung oder Zerstörung zu zahlenden Entschädigungsgelder.

Die fortbauernde Geltung dieser Vorschrift ist mit Bahlmann anzunehmen (a. M. Meyer, Grundbuchrecht in Hannover). Für das landrechtliche Gebiet muß daran festgehalten werden, daß, wenn nach den Statuten die Verwendung der Versicherungsgelder zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung des Gebäudes obligatorisch ist, der Anspruch auf dieselben zur Immobiliarmasse überhaupt nicht gehört, und nicht zum Gegenstande der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gemacht werden kann, — wenigstens nicht ohne Zustimmung des Schuldners. Vgl. bei Turnau zu § 30 C.E.G. Anm. B VIII 5. Für das rheinische Recht bestimmt § 14 Abs. 2 C.G.R.H. b:

In Ansehung der Haftung der Versicherungsgelder für Feuerschaden findet das Gesetz, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln, v. 17. Mai 1884 (G.S. S. 271) Anwendung. Der Umfang der Haftung der Versicherungsgelder für Früchte bestimmt sich nach den §§ 16, 143 des G., betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Vgl. dazu Mügel Anm. h. zu § 14 a. a. O. — R. Entw. I §§ 1067 Nr. 5, 1070, II §§ 1035—1039.

6. Die Aufführung der Gegenstände des **Bergwerkseigentumes** in Nr. 2 entspricht dem § 68 C.E.G. Ueber den Charakter des Bergwerkseigentumes vgl. Eccius § 168; Dernburg § 260; Turnau II S. 125 ff.

a. **Verleihene Bergwerke.** Die Verleihung von Bergwerken geschieht auf Grund erfolgter Mutzung nach Maßgabe der §§ 22—38 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Die Verleihung begründet das Bergwerkseigentum (§ 50); [das Recht aus der Mutzung gehört zum beweglichen Vermögen (§ 754 C.P.D.)]. Sie erfolgt, wie die Befestigung einer Konsolidation (§§ 41—49), die Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldbestheilen (§ 51) durch

das Oberbergamt (§§ 34, 49, 51 a. a. D. und § 68 Nr. 1 E. G. O.) in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes. Die Vorschriften der E. G. O. über die Wirkung von Ab- und Zuschreibungen von Grundstücksanteilen auf die Verhältnisse der eingetragenen Hypothekengläubiger (§§ 30, 32, 33 E. G. O.) finden auf die Konsolidation, die Theilung von Feldern und den Austausch von Feldbeständen keine Anwendung; vielmehr gelten die besonderen Vorschriften der §§ 45—48, 51 des Allg. Berggesetzes (§ 68 Nr. 2 E. G. O.). Was als Zubehör eines Bergwerkes anzusehen ist, entscheidet sich, da das Allg. Berggef. (§ 60 vgl. auch § 135) nur bezüglich der Hülfsbau eine Bestimmung hat, nach allgemeinen Grundsätzen. Zubehör sind die zum Zwecke der Ausübung des verliehenen Rechtes beschafften unbeweglichen (Maschinen- und Zechenhäuser, Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Wälder zur Entnahme des Grubenholzes — Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerke?) und beweglichen (Geräte, Instrumente, Grubenriffe, transportable Maschinen — Wagen und Pferde?) Gegenstände. Die Produkte sind nach gemeinem Rechte auch als Zubehör zu betrachten, nach preussischem Rechte nicht (§§ 65, 93 I. 2 A. L. R.). Zu den verliehenen Bergwerken gehören auch die Erbfolgenrechte des älteren Rechtes (§ 223 Allg. Berggef.).

b. Unbewegliche Bergwerkstheile bilden lediglich die Kuxe der Gewerkschaften älteren Rechtes (§ 228 Allg. Berggef.), deren Theilhaber als Mit-eigentümer des Bergwerkes betrachtet wurden (§§ 131 ff. II. 16 A. L. R.). Sie werden, was die Veräußerung und Verpfändung betrifft (§§ 229—231 a. a. D., § 68 E. G. O.), vollständig wie Grundstücke behandelt. Es finden daher bei ihnen auch Ab- und Zuschreibungen von Kuxanteilen statt, für welche die §§ 30, 32, 33 E. G. O. entsprechende Anwendung finden. Wegen der Umwandlung dieser Kuxe in Kuxe des neuen Rechtes mit der Eigenschaft beweglicher Sachen siehe § 235 a Allg. Berggef. (G. v. 9. April 1873 G. S. S. 181). Derjenige, welchem die Gewerkschaft das ganze Bergwerk verpfändet hat (§ 230 Abs. 2 Allg. Berggef.), kann nicht die Kuxe einzelner Gewerke zur Zwangsversteigerung bringen (Bruchot 9 S. 234 und Dernburg § 268 Note 9). — Vgl. auch Turnau II S. 137.

c. Selbstständige Kohlenabbaugerechtigkeiten in den ehemals sächsischen Landestheilen: Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das kurfürstlich sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869 (G. S. S. 22). Selbstständige Kohlenabbaugerechtigkeiten können danach entweder vor Geltung des Gesetzes entstanden sein, diese werden aufrechterhalten; oder nach Maßgabe des § 2 a. a. D. von dem Grundeigenthume durch gerichtliche oder notarielle Erklärung als selbstständige Gerechtigkeiten für den Eigentümer selbst oder für Dritte abgetrennt werden. Solche Gerechtigkeiten haben die Eigenschaft unbeweglicher Sachen (§ 3 a. a. D.) und werden hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung, des Anrechtes sowie in Bezug auf die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger nach denselben gesetzlichen Bestimmungen wie das verliehene Bergwerkseigenthum behandelt (§ 4 a. a. D.). Wegen der Hypothekenregulirung bei Abtrennung der Gerechtigkeit vom Grundstück und der Konsolidation mehrerer Gerechtigkeiten zu einer einzigen treffen die §§ 6 und 7 a. a. D. Bestimmung.

7. a. Damit Schiffmühlen die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben, ist erforderlich, daß sie Anstalten bilden, mittels deren die Mühlengerechtigkeit, d. h. das vom Staate verliehene Recht, eine solche Mühle in öffentlichen Flüssen

anzulegen, ausgeübt wird (§§ 229—233 II. 15 A.L.R.). Diese Berechtigung bildet eigentlich den unbeweglichen Gegenstand wie in den andern Fällen der Nr. 3. Sie muß als eine selbstständige, nicht mit dem Besitze eines Grundstückes verbundene (§§ 8, 9 I. 2, § 395 I. 20 A.L.R.) verlichen sein.

b. Das Gleiche gilt von den andern in Frage kommenden selbstständigen Berechtigungen. Vgl. § 14 I. Hyp.-Ord. v. 1783; §§ 394, 395 I. 20 A.L.R. Ausdrücklich, wie § 9 I. 2 A.L.R. erfordert, ist freilich die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache weder der Schiffmühlen- noch einer andern nicht mit dem Besitze eines Grundstückes verbundenen Berechtigung (abgesehen von dem Bergwerkseigenthume, § 253 II. 16 A.L.R.) beigelegt, und es ist deshalb eine Eintragung im Grundbuche nur sehr selten erfolgt (Motive zu § 69 E.C.O.). Allein es ist einerseits die Zugehörigkeit zum unbeweglichen Vermögen in Ansehung der Zwangsvollstreckung von der Anlegung eines Grundbuchblattes nicht abhängig gemacht, andererseits die letztere nach Lage der Gesetzgebung nicht ausgeschlossen (§§ 3, 134 ff. G.B.D.; § 42 E.C. Schl.G.) — vgl. R.Entw. I § 781 Abs. 2, II § 928 und Bem. 1.

c. Als solche Berechtigungen kommen noch in Betracht: 1) die vererblichen und veräußerlichen Apothekerprivilegien, bezüglicly deren in den verschiedenen Landestheilen verschiedenes Recht gilt (vgl. darüber v. Ronne Ergänzungen 4. Aufl. I S. 78), und welche auch als Realpertenzen eines bestimmten Grundstückes vorkommen und eingetragen werden können (Reskr. v. 19 März 1840, J.R.Wl. S. 113). — 2) Fahr- und Fischereigerechtigkeiten (§§ 51, 88, 90 II. 15 A.L.R.; — §§ 73 bis 75 a. a. D., §§ 170 ff. I. 9 A.L.R.; — Stobbe I § 64). Die Fischereigerechtigkeit kann auch als Realpertenz verlichen werden (§ 76 II. 15 A.L.R.). — 3) Die Superficies, sofern sie nicht an ein herrschendes Grundstück gebunden, sondern als subjektiv persönliches Recht begründet ist. Das A.L.R. erwähnt die superficies nur als einer Grundgerechtigkeit (§ 243 I. 22); dadurch ist indeß die Begründung derselben als eines einer Person zustehenden Nutzungsrechtes nicht ausgeschlossen (Dernburg § 289, vgl. a. Eccius § 185, § 194 Anm. 48, § 198 Anm. 3a). Wegen der Anlegung eines Grundbuchblattes für die als subjektiv-persönliches Recht begründete superficies s. § 3 G.B.D. Dernburg, Hyp.R. I S. 156, Wahlmann zu § 3 G.B.D., Entsch. 37 S. 148. — In den Motiven zu § 162 (Entw. § 159) wird der superficies als einer hier in Frage kommenden selbstständigen Berechtigung gedacht (Zädel Anm. 4 hält sie für nicht hierher gehörig; vgl. R.Entw. I §§ 961 ff., II §§ 924 ff.). — Die Erbpachtgerechtigkeit ist durch das Ablösungsgesetz von 2 März 1850 in Eigenthum verwandelt, und die Begründung neuer derartiger Berechtigungen ausgeschlossen (§ 91 a. a. D.). Sie kommt daher auch hier nicht mehr in Betracht Für Hannover vgl. Münchmeyer im Mag. f. d. deutsche R. 2 S. 1; Detmold a. a. D. 3 S. 65.

d. Die in der Verordnung vom 10. April 1841 (G.C. S. 76) bezeichneten Realberechtigungen in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees und Duisburg (jetzt Rees, Essen, Stadt und Land, Duisburg und Mülheim), sofern solche jetzt noch vorhanden sind (Kurlbaum S. 6).

8. a. **Kauffahrtschiffe** sind alle zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (§ 1 R.G. v. 25. Oktober 1867, R.G.Wl. S. 35.). Ob die Schiffe in das Schiffsregister eingetragen sind oder nicht, ist gleichgültig (§ 17 des angeführten Gesetzes in der durch § 1 R.G. v. 28. Juni 1873 R.G.Wl. S. 184 abgeänderten Fassung). Den Begriff Seefahrt ergeben die von dem

Bundesrath erlassenen Vorschriften vom 13. November 1873 R.Ö. Bl. S. 367 (§ 1) Demnach gehören auch zu den zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffen: a) die zur großen Seefischerei bestimmten Schiffe, — b) die zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge, welche Seefahrt betreiben. — Schiffsparten werden als bewegliche Sachen in Ansehung der Zwangsvollstreckung behandelt, § 179. — Zur Immobiliarmasse eines Kauffahrteischiffes gehören als bewegliche Gegenstände, auf welche sich das bezüglich eines Kauffahrteischiffes bestehende Pfand- und Vorzugsrecht kraft Gesetzes mit erstreckt, 1) das Zubehör des Schiffes (Art. 758, 443 H. G. B.). 2) Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei (Art. 702). Dasselbe gilt von den Entschädigungsansprüchen nach Art. 778 Abs. 2. Diese Vergütung bei Entschädigung haftet sämmtlichen Schiffsgläubigern an Stelle desjenigen, wofür sie bestimmt ist (Art. 757). — 3) Das gesetzliche Pfandrecht jedes (einzelnen) Schiffsgläubigers erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist (Art. 759, 760, 774). Das gesetzliche Pfandrecht der aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbefahrung erstreckt sich, auch wenn diese Forderungen aus späteren Reisen entstanden sind, auf die Fracht einer früheren Reise, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Heuervertrag fallen (Art. 761). — Das Recht der reichsgesetzlichen Schiffsgläubiger wie der eingetragenen Pfandgläubiger auf abgesonderte Befriedigung aus dem Schiffe selbst und die Vorrangordnung derselben dabei ist durch § 40 Nr. 8 R. D. und § 14 E. G. R. D. gewährleistet, auch wenn das Kauffahrteischiff als bewegliche körperliche Sache betrachtet wird. Dagegen bedingt die Ausdehnung des Rechtes auf abgesonderte Befriedigung aus den unter Nr. 2 u. 3 aufgeführten Forderungen zwar nicht für die Schiffsgläubiger im Sinne des H. G. B. (§ 29 Pr. E. G. z. H. G. B.), wohl aber für die durch Eintragung in das Schiffsregister begründeten Pfandrechte, die Hinzurechnung der Kauffahrteischiffe zu den Gegenständen des unbeweglichen Vermögens in Ansehung der Zwangsvollstreckung, weil anders der denselben durch die §§ 64, 69 Pr. R. D. gewährte, durch Art. 29 Pr. E. G. z. H. G. B. nicht betroffene Absonderungsanspruch bezüglich der für das Schiff geschlossenen Versicherung und der von demselben verdienten Frachtgelder nicht aufrecht erhalten werden konnte. (Vgl. Rottwe zu § 1 des Entwurfes.)

b. Andere zur Frachtschiffahrt bestimmte Schiffsgefäße unterliegen dem Verfahren allgemein nur im Geltungsbereiche des A. L. R. mit Ausnahme der hierzu gehörigen Theile der Provinz Hannover gemäß § 1 Z. 4 der Subh. D. v. 15. März 1869; außerdem nur in der Provinz Hannover in der Beschränkung auf Schiffe von wenigstens fünf Last Tragfähigkeit (§ 558 Hann. B. P. D.). Im Geltungsbereiche des A. L. R. kann die Pfändung durch Vermerk auf den Schiffsurkunden und Uebergabe einer beglaubigten Abschrift derselben erfolgen (§§ 302 ff. I. 20 A. L. R.). Auch diese Form der Pfandbestellung ist in § 14 E. G. R. D. anerkannt, und zwar beschränkt sich das Pfandrecht nach § 64 R. D. von 1885 gleichfalls nicht auf das Schiff selbst, sondern ergreift auch die Fracht- und Versicherungsgelder. Für die gemeinrechtlichen Theile der Provinz Hannover wird nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1864 ein Pfandrecht an Schiffen durch Eintragung in das Hypothekenbuch gewährt (s. dazu § 12 E. G. R. D. und § 18 A. G. R. D.). Die in Hannover bisher zulässige Subhaftation von Schiffen, welche andern Zwecken dienen, ist ausgeschlossen

Erster Abschnitt. Zwangsvollstreckung in Grundstücke.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2. Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke erfolgt:

- 1) durch Eintragung der vollstreckbaren Forderung in das Grundbuch,
- 2) durch Zwangsversteigerung,
- 3) durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann nach seiner Wahl eine dieser Maßregeln oder mehrere derselben neben einander ausführen lassen.

Die Eintragung in das Grundbuch und die Zwangsverwaltung erfolgen auch zur Vollziehung eines Arrestbefehles.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Zwangsversteigerung wegen gewisser Forderungen nicht erfolgen darf, bleiben bestehen.

§ 2. Arten.

1 Vgl. § 3 R. Zw. G. Entw. — Für die Zwangsvollstreckung in Grundstücke wegen einer Geldforderung sind andere als die in § 2 aufgeführten Maßregeln nicht mehr zulässig. Die Einweisung in ein Grundstück zu eigener Benutzung (§ 559 Hann. B. P. O.), die Immission nach kurhessischem Rechte (§ 15 C. E. G. Rassel) sind daher beseitigt.

Die Anordnung der Eintragung im Grundbuche ist aber, wie demnächst zu zeigen, keine Zwangsvollstreckung im Sinne des § 755 Abs. 2 C. P. O. Richtiger wäre es deshalb gewesen, wenn man dem Abs. 1 folgende Fassung gegeben hätte: „Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke erfolgt 1) durch Zwangsversteigerung, 2) durch Zwangsverwaltung. Außerdem können vollstreckbare Forderungen in das Grundbuch eingetragen werden“. In den vorliegenden Erläuterungen wird unter Zwangsvollstreckung nur die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung verstanden. Die Eintragung in das Grundbuch wird im Zusammenhange bei den §§ 6–12 behandelt.

Die Zwangsversteigerung war in allen Rechtsgebieten als Vollstreckungsmittel anerkannt. — Die Zwangsverwaltung ist, wie dieß § 757 Abs. 1 C. P. O. gestattet, im Gegenfah zu manchen früheren Gesetzgebungen allgemein als Voll-

streckungsmittel zugelassen. Ihre Anwendung auch bei veräußerlichen Grundstücken rechtfertigen die Motive damit, daß dem Schuldner dadurch der gänzliche Verlust des Grundstückes erspart werden kann, ebenso für einen Gläubiger, dessen Befriedigung aus dem Erlöse einer Zwangsversteigerung durch ein Hypothekenrecht nicht ausreichend gesichert ist, die Zwangsverwaltung vielleicht bessere Aussicht auf Befriedigung giebt als die Zwangsversteigerung, da sie die Möglichkeit bietet, durch Einführung guter Wirtschaft den Werth des Grundstückes zu heben, endlich auch in gewissem Maße ein Gegenmittel gegen das aus der Beschränkung der Zwangsversteigerung etwa zu besorgende allzugroße Sicherheitsgefühl des Eigenthümers geschaffen ist.

2. Keine Zwangsvollstreckung im Sinne der C.P.D. ist das Verwaltungs- zwangsverfahren nach der preussischen Verordnung vom 7. September 1879, und die Vollstreckung von Defektbeschlüssen gegen Reichsbeamte. Vgl. darüber zu § 203 und Zastrow bei Gruchot 30 S. 305, R. 31 S. 310.

3. Parteien (Hauptparteien) der Zwangsvollstreckung sind eine Person, welche die Vollstreckungshandlung für sich begehrt, „der Gläubiger“, und eine Person, gegen welche bez. gegen deren Vermögen die Zwangsvollstreckung gerichtet werden soll, der „Schuldner“. Nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes (§ 21) treten aber zu den Parteien noch andere „Interessenten“ hinzu. (Vgl. Anm. 10 b zu § 3.)

4. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind:

a. Der vollstreckbare Schuldtitel.

a. Die Schuldtitel zerfallen in reichsgerichtliche und landesgerichtliche zugelassene (§ 706 C.P.D.). Erstere sind im ganzen Reich wirksam; letztere sind auf den Geltungsbereich des betreffenden Bundesstaates beschränkt; sie müssen auch, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bestimmungen bestehen, ihrer Entstehung nach diesem Gebiete angehören.

Schuldtitel nach Reichsrecht.

1. Die Endurtheile (Theil- und Schlussurtheile, §§ 272—274 C.P.D.) der ordentlichen deutschen Gerichte, denen hier, wie auch im Folgenden die Konsulargerichte und die Gerichte in den deutschen Schutzgebieten gleichstehen (vgl. § 14 d R.G. v. 14. Juli 1879, R.G.Bl. S. 197 und § 2 d. R.G. v. 17. April 1886) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern sie entweder rechtskräftig geworden (§§ 644, 646 C.P.D.) oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind (§§ 644, 648 bis 657, 496, 523 C.P.D.). Dahin gehören auch die Vollstreckungsurtheile auf Grund von ausländischen Urtheilen (§§ 660, 661 C.P.D.) und von Schiedsprüchen (§ 868 C.P.D.). Der Vorbehalt von Rechten gemäß §§ 502, 562 C.P.D. steht der Vollstreckbarkeit nicht entgegen, ebensowenig, daß nach § 652 Abs. 1 C.P.D. die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht oder dem Schuldner gemäß Abs. 2 die Abwendung der Vollstreckung nachgelassen ist. Es geht aber von vornherein und so lange der Gläubiger nicht Sicherheit geleistet hat, oder die Rechtskraft des Urtheils eingetreten ist, gemäß § 659 C.P.D. die Zwangsvollstreckung nur auf Hinterlegung der geschuldeten Geldsumme, nicht auf Auszahlung (vgl. unten § 118).

2. Die Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren (§§ 639, 702 Nr. 4 C.P.D.).

3. Entscheidungen der ordentlichen deutschen Gerichte auf dem Gebiete der streitigen Civilgerichtsbarkeit, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist oder zulässig sein würde, wenn nicht die Entscheidung in höherer oder höchster Instanz erlassen wäre (§ 702 Nr. 3 C.P.D. — Uebersicht bei Seuffert, Anm. 1, 2 zu § 530).

4. Vergleiche, die nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreites wenigstens in Betreff eines Theiles des Streitgegenstandes vor einem ordentlichen deutschen Gerichte geschlossen sind (§ 702 Nr. 1 C.P.D.). Die Zustellung des Zahlungsbefehles steht trotz der mit derselben eintretenden Wirkungen der Rechtshängigkeit (§ 633 C.P.D.) in dieser Hinsicht der Klageerhebung nicht gleich. (A. M. Säckel Anm. 1 zu § 6, Dernburg Hyp. R. II S. 122).

5. Vergleiche, welche vor dem Amtsgerichte in einer vor dem Beginn des Rechtsstreites stattgehabten Sühneverhandlung abgeschlossen sind (§ 702 Nr. 2 C.P.D.).

6. Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (§ 702 Nr. 5 C.P.D.).

7. Die von einem deutschen Konkursgerichte vorgenommene Feststellung einer Konkursforderung durch Eintragung in die Tabelle, wenn nicht der Gemeinschuldner im Prüfungstermine die Forderung ausdrücklich bestritten hat (§§ 132, 152 Abs. 2, 192 R.D.).

8. Der vor einem deutschen Konkursgerichte geschlossene, rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich für die festgestellten und vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine nicht ausdrücklich bestrittenen Forderungen. Der Titel gilt auch gegen diejenigen, welche in dem Vergleiche neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben. (§ 179 R.D.)

9. Die den Verfall einer im Strafverfahren für den Angeeschuldigten geleisteten Sicherheit aussprechende Entscheidung des zuständigen Gerichtes. (§ 122, 124, 353 St. P. D.)

10. Die im Strafverfahren ergehenden vollstreckbaren Entscheidungen über Vermögensstrafen, Bußen oder Kosten (§§ 483, 495, 496 Abs. 2 St. P. D.).

11. Festsetzungen von Strafe und Kosten gegen Rechtsanwälte nach der Rechtsanwaltsordnung (§§ 58, 63, 94, 97 R. A. D.).

12. Die gemäß R. G. v. 1. Mai 1889 (§ 60, §§ 99 ff.) für vollstreckbar erklärten Festsetzungsbeschlüsse, Vorstrich-, Zusatz- und Nachstrichberechnungen der Genossenschaften.

13. Die Endurtheile und Vergleiche des gewerbegerichtlichen Verfahrens. (§§ 56, 59, 73 R. G. v. 29. Juli 1890, R. G. Bl. S. 141). Vgl. auch §§ 1, 10 des preuß. G. betr. die Rgl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 311).

Schuldtitel nach Landesrecht.

Wegen der landesgesetzlichen Schuldtitel aus früherer Zeit vgl. § 26 Zw. G., §§ 19—23, auch §§ 13, 14 des Gesetzes betr. die Uebergangsbestimmungen v. 31. März 1879, § 10 A. G. C. P. D.